



Geschäftsbericht 2005

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster, Sozialamt
Redaktion: Barbara Hamisch
Umschlaggestaltung: cero-Grafik, Jens Henning
Münster, Mai 2006

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesrepublik Deutschland hat zum 01.01.2005 die größte Änderung der sozialen Sicherungssysteme seit dem zweiten Weltkrieg erlebt. Das Kernstück der Reform ist die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV).

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialgesetzbuch Zweites Buch, SGB II) sind die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für erwerbsfähige Personen zusammengefasst. Neben Leistungen zur Arbeitsmarktintegration umfasst die Grundsicherung für Arbeitsuchende materielle Leistungen zur Existenzsicherung; dazu gehören insbesondere das Arbeitslosengeld II für Leistungsberechtigte sowie das Sozialgeld für ihre Angehörigen.

Leistungsträger nach dem SGB II sind sowohl die Bundesagentur für Arbeit als auch die Kommunen. Beiden Trägern weist das SGB II originäre Zuständigkeiten für bestimmte Teilaufgaben zu. Um eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten, sieht das SGB II für den Regelfall die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft beider Träger vor.

Die Stadt Münster hat daher mit der Agentur für Arbeit Münster auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages eine Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44b SGB II in Form einer Gesellschaft des öffentlichen Rechts gegründet, die die in einem Vertrag näher bezeichneten Aufgaben nach dem SGB II ab dem 01.01.2005 durchführt.

Die Aufgaben, die das Sozialamt nach der Gründung der Arbeitsgemeinschaft Münster im Leistungskontext des SGB II wahrnimmt, umfassen die fachlichen Aufsichtsfunktionen, das Finanzmanagement hinsichtlich der Kosten für SGB II-Leistungen in städtischer Zuständigkeit und die Bereitstellung von Rechtsanwendungshilfen im Rahmen der Referenzfunktion der Sozialhilfe gegenüber dem SGB II. Das Sozialamt ist ferner an der Entwicklung von Grundsatzentscheidungen zur Aufgabenwahrnehmung und Organisation der Arbeitsgemeinschaft Münster vorbereitend beteiligt.

Auch im Bereich der Sozialhilfe hat es zum 01.01.2005 große Veränderungen gegeben. Durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch wurden die bisherigen Hilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und des Grundsicherungsgesetzes im SGB XII zusammengeführt. Damit trat zum Jahresende 2004 das dreiundvierzigjährige BSHG außer Kraft.

Die Sozialhilfe nach dem SGB XII umfasst einerseits Leistungen zur Existenzsicherung (ähnlich der Grundsicherung für Arbeitsuchende) und andererseits Leistungen, die schwierige soziale oder gesundheitliche Lebenssituationen überwinden, wenigstens aber bewältigen helfen sollen.

Eine wesentliche Änderung im Sozialhilferecht ist das mit dem SGB XII eingeführte pauschalisierte Regelsatzsystem in der Hilfe zum Lebensunterhalt. Die bisher neben den laufenden Leistungen gezahlten einmaligen Leistungen wurden bis auf drei Ausnahmen in die monatliche Regelsatzleistung eingerechnet. Dieses neue Regelsatzsystem gilt seit Inkrafttreten des SGB XII in vollem Umfang auch für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Das Sozialamt konnte diese neue Form der Leistungsgewährung im Rahmen eines Modellprojektes in den Jahren 2000 - 2004 erproben und Anregungen für seine Gestaltung geben.

Die Einführung der Sozialgesetzbücher II und XII zum 1.1.2005 ist mit großen Auswirkungen auf die kommunale Sozialpolitik und die Arbeit und Organisation der Sozialämter verbunden. Die Arbeitsgemeinschaft der Sozialamtsleiter/innen der kreisfreien Städte in Westfalen-Lippe hat am 20.10.2005 in Gelsenkirchen ein Positionspapier zu den künftigen Aufgaben, Schwerpunkten und Herausforderungen kommunaler Sozialpolitik und ihre Auswirkung auf die Sozialämter diskutiert und als Grundlage für die erforderliche Diskussion beschlossen.

Das Positionspapier ist auf den Seiten 54 dieses Geschäftsberichts abgedruckt .

Ich hoffe, dass die Zusammenstellung der Informationen in diesem Geschäftsbericht den Erwartungen der Leserinnen und Leser entspricht und wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Arbeitsgemeinschaft Münster und des Sozialamtes möchte ich für die erfolgreiche und engagierte Arbeit im für uns sehr ereignisreichen Jahr 2005 danken.

Im Mai 2006



Michael Willamowski
Leiter des Sozialamtes

Inhaltsverzeichnis:

1.	Einleitung	6
2.	Aufgaben und Ziele des Sozialamtes	6
3.	Aufgaben, Ziele und Zahlen der Arbeitsgemeinschaft Münster	7
4.	Strukturinformationen zum Sozialamt	9
4.1	Personal und Organisation	9
4.1.1	Personalübergang und aufgabenmäßige Verzahnung zur Arbeitsgemeinschaft Münster	10
4.1.2	Abwicklung der Fälle nach dem Bundessozialhilfegesetz	11
4.1.3	Neustrukturierung des Sozialamtes	12
4.1.4	Personalsituation des Sozialamtes	13
4.2	Kundenzentrum Soziales	14
4.3	Finanzen	15
4.4	Öffentlichkeitsarbeit	19
4.5.	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung	23
5.	Sozialhilfe zur Existenzsicherung	25
5.1	Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen	25
5.1.1	Entwicklung in Münster	26
5.1.2	Strukturmerkmale der Leistungsberechtigten	26
5.2	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen	26
5.2.1	Entwicklung in Münster	27
5.2.2	Strukturmerkmale der Leistungsberechtigten	27
5.2.3	Finanztableau	28
5.3	Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Einrichtungen	29
5.4	Sozialhilfe zur Existenzsicherung insgesamt	29
6.	Weitere Leistungen nach dem SGB XII und anderen Rechtsvorschriften	29
6.1	Entwicklung in Münster	30
6.2	Hilfe zur Gesundheit	30
6.3	Beratung und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit	31
6.3.1	Pflegeplanung	32
6.3.2	Pflegekonferenz	33
6.3.3	Informationsbüro Pflege	33
6.3.4	Heimaufsicht	35
6.3.5	Hilfe zur Pflege	36
6.3.6	Investitionskostenförderung von Pflegeeinrichtungen	37
6.4	Beratung und Leistungen bei Behinderung	39
6.4.1	Koordinierungsstelle für Behindertenfragen	39
6.4.2	Kommission zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen	40
6.4.3	Fürsorgestelle für schwerbehinderte Menschen einschließlich Integrationsfachdienst	41
6.4.4	Fahrdienst für außergewöhnlich gehbehinderte Menschen	42
6.4.5	Eingliederungshilfe	42
7.	Rechts- und Unterhaltsangelegenheiten	44
8.	Wirtschaftliche Leistungen für Asylsuchende	45
8.1	Überregionale und regionale Entwicklung	45
8.2	Strukturmerkmale der Leistungsberechtigten	45
8.3	Finanztableau	46
8.4	Aktuelle Entwicklung, Ausblick	46
9.	Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen	47
10.	Betreuung und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern	49
11.	Kriegsopferfürsorge	50
12.	BaföG für Schülerinnen und Schüler	50
13.	Obdachlose Familien, Wohnungslose	51
14.	Schuldnerberatung	53
15.	Aktuelle sozialpolitische Themen	54
16.	Arbeitslose nach Statistischen Bezirken	62

1. Einleitung

Der Geschäftsbericht vermittelt einen Überblick über die Aufgabenfelder und sozialen Dienstleistungen des Sozialamtes. Darüber hinaus zeigt er die interne Struktur in Bezug auf Personal und Organisation auf und fasst unter dem Stichwort Finanzen alle wesentlichen Einnahmen und Ausgaben des Sozialamtes zusammen.

Tendenzen und Entwicklungen sind für die Bereiche angegeben, die durch die Reformen der sozialen Sicherungssysteme nicht grundlegend geändert worden sind. Für die zum 01.01.2005 neu konzipierten Leistungen werden Verlaufsstatistiken auf jährlicher Basis erst wieder im Geschäftsbericht für das Jahr 2006 erscheinen.

Für fast alle aufgeführten Bereiche sind die Angaben über Personengruppen auch nach Geschlecht differenziert. Soweit die Angaben auf externen statistischen Auswertungen beruhen, ist die Möglichkeit der geschlechtsspezifischen Darstellung nicht immer gegeben.

Der Geschäftsbericht des Sozialamtes gibt auch einen kurzen Überblick über die Aufgaben, Ziele und Zahlen der Arbeitsgemeinschaft Münster und zeigt die Ausgaben und Einnahmen auf, die der Stadt Münster durch die Grundsicherung für Arbeitsuchende entstehen.

2. Aufgaben und Ziele des Sozialamtes

In den vergangenen Monaten standen die Schaffung der Funktionsfähigkeit und die Organisation der Arbeitsgemeinschaft im Blickpunkt der Verantwortlichen. Es ist nun angezeigt, auch die Aufgaben und Ziele der Sozialämter einer Neuausrichtung und Neuorganisation zu unterziehen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Sozialamtsleiter/innen der kreisfreien Städte in Westfalen-Lippe hat daher am 20.10.2005 in Gelsenkirchen ein Positionspapier zu den künftigen Aufgaben, Schwerpunkten und Herausforderungen kommunaler Sozialpolitik und ihre Auswirkung auf die Sozialämter diskutiert und als Grundlage für die erforderliche Diskussion beschlossen.

Am 10.11.2005 hat die Konferenz der Sozialamtsleiter/innen im Städtetag NW sich ebenfalls mit der Vorlage befasst und die generelle Zielrichtung begrüßt. Wegen der unterschiedlichen örtlichen Ausgangslagen und Organisationen hat die Konferenz auf eine Umsetzungsempfehlung verzichtet, aber eine Weitergabe an den Sozialausschuss des Städtetages NW beschlossen.

Die Aufgaben kommunaler Sozialpolitik lassen sich danach wie folgt bündeln:

- **Leistungen als Einkommensersatz**
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
 - Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen
 - Hilfe in Einrichtungen
 - Leistungen für Flüchtlinge
- **Leistungen für Erwerbssuchende SGB II**
 - Trägerverantwortung für die Arbeitsgemeinschaften
 - Unterkunftskosten und einmalige Beihilfen
 - Ergänzende Leistungen zur Eingliederung (§ 16 Abs. 2 Nrn. 1 – 4 SGB II)
- **Wohnen**
 - Hilfen bei Wohnungslosigkeit
 - Verwaltung von Übergangswohnungen
 - Betrieb von Übergangseinrichtungen für Spätaussiedler und Flüchtlinge
- **Pflege**
 - Pflegeplanung
 - Wirtschaftliche Leistungen der Pflege in und außerhalb von Einrichtungen
 - Wohnraumanpassungsberatung
 - Heimaufsicht
 - Pflegeberatung
 - Pflegegeldgewährung
- **Seniorenarbeit/Altenhilfe**
- **Förderung des Ehrenamtes**
- **Hilfen zur Teilhabe/ Eingliederungshilfe**
- **Stadtteilarbeit**
- **Integration von Einwanderern**
- **Zusammenarbeit mit der privaten Wohlfahrtspflege**

Das Positionspapier soll zur Diskussion anregen und erste Impulse geben. Es ist auf den Seiten 54 ff dieses Geschäftsberichts abgedruckt

3. Aufgaben, Ziele und Zahlen der Arbeitsgemeinschaft Münster

Zum 01.01.2005 wurden die bisherige Arbeitslosenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III) und die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II zusammengeführt. Zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II wurde die Arbeitsgemeinschaft Münster (AMS) zum selben

Zeitpunkt von den Leistungsträgern Stadt Münster und Agentur für Arbeit gemeinsam gegründet.

Die Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft erfolgt mit dem Ziel, den Leistungsberechtigten transparente Zuständigkeiten und Hilfen aus einer Hand anzubieten. Dem Auftrag des Gesetzgebers, Hilfebedürftigkeit zu verkürzen bzw. zu verringern, wird durch die Bereitstellung von persönlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für jede Leistungsberechtigte und jeden Leistungsberechtigten und den Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen entsprochen.

Die Arbeitsgemeinschaft Münster hat erstmals zum 01.01.2005 Leistungen zum Lebensunterhalt sowie Integrationsleistungen an 9022 Bedarfsgemeinschaften mit rund 16.850 Personen erbracht.

**Rund 55 % der
Berechtigten auf
Arbeitslosengeld
II haben vorher
Sozialhilfe erhalten**

Von den 9.022 Bedarfsgemeinschaften kamen abgesehen von einigen Neuanträgen rund 5.000 Fälle aus der ehemaligen Sozialhilfe; in rund 4.000 Fällen wurde vorher Arbeitslosenhilfe bezogen. In ca. 400 Fällen hatten die Berechtigten zusätzlich zur Arbeitslosenhilfe Sozialhilfe erhalten.

Zum 31.12.2005 wurden in der Arbeitsgemeinschaft Münster 10.734 Bedarfsgemeinschaften mit rund 19.000 Personen betreut.

Die Stadt Münster hat im Jahr 2005 als zuständiger Leistungsträger für die durch die Arbeitsgemeinschaft Münster gewährten Kosten der Unterkunft 41.754.143 Euro verausgabt. Hierfür erhielt sie eine Erstattung aus Bundesmitteln in Höhe von 29,1 % der Kosten der Unterkunft.

Im Jahr 2005 betrug das gesamte Mittelvolumen der Arbeitsgemeinschaft Münster für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten 17.864.215 Euro. Davon standen für Eingliederungsleistungen an Arbeitsuchende 14.260.484 Euro zur Verfügung.

Mit Stand 31.12.2005 waren 7.750 Personen mit Leistungsansprüchen nach dem SGB II arbeitslos, davon 3.108 Frauen (40,1 %).

Arbeitslose sind Personen, die wie beim Anspruch auf Arbeitslosengeld

- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen,
- eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen und
- sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben.

Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik, Schülerinnen und Schüler und sonstige Personen, die den Vermittlungsbemühungen zurzeit nicht zur Verfügung stehen, gelten als nicht arbeitslos.

Vom Gesamtbestand der Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II waren 728 Personen unter 25 Jahren, davon 292 Frauen (40,1 %). Langzeitarbeitslos waren 2.493 Personen, davon 1.152 Frauen (33 %).

Im gesamten Jahr 2005 nahmen 3.138 Personen, davon 1.134 Frauen (36,1 %) eine Erwerbstätigkeit auf.

Die Arbeitslosenquote (SGB II und SGB III) betrug in Münster im Dezember 2005 8,5 %. Bei Männern betrug sie 11,1 %, bei Frauen 8,1 %. Bei Jugendlichen unter 25 Jahren lag sie bei 7,8 %.

Art der Leistung Jahr	Grundsicherung für Arbeitsu- chende
	2005
	in €
Ausgaben zu Lasten der Stadt Münster insgesamt	42.465.112
davon	
1. Laufende Leistungen für Unterkunft und Heizung	41.283.973
2. Sonstige Leistungen für Unterkunft und Heizung	470.170
3. Einmalige Leistungen (Bekleidung, Hausrat, Klassenfahrten)	710.969
Einnahmen der Stadt Münster insgesamt	15.730.736
davon	
1. Bundeserstattung (29,1 % der Kosten für Unterkunft und Heizung)	11.872.818
2. Landeserstattung (aus eingespartem Wohngeld)	3.322.605
3. Sonstige Einnahmen (Unterhalt, sonstige Forderungen)	535.313

4. Strukturinformationen zum Sozialamt

4.1 Personal und Organisation

Richtungweisend für das Jahr 2005 war das Inkrafttreten des SGB II und des SGB XII zum 01. Januar. Mit der rechtlichen Neuausrichtung des bislang unter dem Dach des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) zusammengefassten Leistungsspektrums wurde gleichzeitig der Start markiert für eine zukünftige organisatorische Zweiteilung der Aufgabenwahrnehmung.

Während die Verantwortung für die Leistungen nach dem SGB XII dem Sozialamt zugeordnet ist, erforderte die Um-

setzung des SGB II eine enge Kooperation mit der örtlichen Arbeitsagentur und die Bildung der Arbeitsgemeinschaft Münster.

4.1.1 Personalübergang und aufgabenmäßige Verzahnung zur Arbeitsgemeinschaft Münster

Die Arbeitsgemeinschaft Münster wurde gemäß § 44b SGB II zum 01.01.2005 als Gesellschaft öffentlichen Rechts von den beiden Leistungsträgern, Agentur für Arbeit Münster und Stadt Münster durch Vertrag vom 25.11.2005 gegründet. Zu ihren Aufgaben gehören unter anderem die Gewährung des Arbeitslosengeldes II sowie die Beratung und Vermittlung der so genannten Langzeitarbeitslosen.

Da diese neu geschaffene Organisationseinheit ihre Ursprünge in zwei unterschiedlichen Behörden hat, obliegt beiden Trägern eine anteilige Personal- und Organisationsverantwortung: die Geschäftsführung bilden die Gesamtgeschäftsführerin (Stadt) sowie ein stellvertretender Geschäftsführer (Agentur für Arbeit Münster). Jeder Part der Geschäftsführung ist jeweils mit der Ausübung der Fachaufsicht für einen Geschäftsbereich "Leistungsgewährung" (Stadt) und "Markt und Integration" (Agentur für Arbeit) verbunden.

Das Personal der Arbeitsgemeinschaft Münster rekrutiert sich aus dem Personalbestand beider Träger: insgesamt 86 ehemalige Mitarbeiter/innen des Sozialamtes (und der sozialhilfegewährenden Stellen in den Bezirksverwaltungen Hilstrup und Nord) wurden der Arbeitsgemeinschaft Münster nach den entsprechenden personalrechtlichen Bestimmungen (§ 123 a Beamtenrechtsrahmengesetz bzw. § 12 BAT) zugewiesen und werden schwerpunktmäßig im Geschäftsbereich "Leistungsgewährung" eingesetzt. Die Agentur für Arbeit Münster stellte der Arbeitsgemeinschaft Münster insgesamt 84 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per Dienstleistungsüberlassungsvertrag zur Verfügung, von denen 68 im Vermittlungsbereich beschäftigt sind, 16 Mitarbeiter/innen verstärken den Geschäftsbereich "Leistungsgewährung".

Beide Formen der Personalgestaltung erstrecken sich nicht auf das Dienstverhältnis, d. h. der Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschieht im inhaltlichen und rechtlichen Kontext der Arbeitsgemeinschaft Münster, die grundlegenden personalrechtlichen Entscheidungen sind jedoch nach wie vor durch den jeweiligen Dienstherrn Stadt Münster bzw. Agentur für Arbeit zu treffen und umzusetzen.

Personal in der Arbeitsgemeinschaft gehört weiterhin zur Stadt Münster bzw. zur Bundesagentur für Arbeit

Neben der personalrechtlichen Betreuung durch das Personal- und Organisationsamt erhält die Arbeitsgemeinschaft Münster vor allem bei der Abwicklung der haushaltsrechtlichen Belange Unterstützung durch das Sozialamt, weil die personellen Ressourcen der Arbeitsgemeinschaft Münster ausschließlich für die Betreuung der Anspruchsberechtigten

nach dem SGB II genutzt werden und neben der Geschäftsführung bislang keine eigene Verwaltungsstelle installiert war.

Die Rechnungsstelle des Sozialamtes übernimmt in Absprache mit der Geschäftsführung die Haushaltskalkulation und -ausführung für die ARBEITSGEMEINSCHAFT MÜNSTER, ebenso die Abwicklung der Kostenerstattung aus Bundesmitteln und die damit verbundenen Berechnungen zur Revision.

Grundsätze der Rechtsauslegung, die einer Abstimmung zwischen den Rechtskreisen SGB II und XII bedürfen, werden im Sozialamt erarbeitet, die Teilnahme am Benchmarking – soweit es um Unterkunftskosten geht – wird als Vorbereitung auf ein zukünftiges Controlling durch das Sozialamt sichergestellt.

Insofern besteht auch nach der organisatorischen Verselbstständigung der Arbeitsgemeinschaft Münster eine Verzahnung mit dem Sozialamt, die sich nicht zuletzt darin ausdrückt, dass grundsätzliche strategische Überlegungen zur Weiterentwicklung der Arbeitsgemeinschaft Münster im engen Verbund zwischen der Geschäftsführung und dem Sozialamt als Vertretung des Trägers Stadt entwickelt und erörtert werden.

4.1.2 Abwicklung der Fälle nach dem Bundessozialhilfegesetz

Mit dem Auslaufen der BSHG-Regelungen zum 31.12.2004 endete nicht automatisch der daraus resultierende Handlungsbedarf:

Die Realisierung von Ansprüchen aus Kostenerstattung, Kostenersatz oder Rückforderungen sowie weitere Restarbeiten waren im Jahr 2004 zunächst zurückgestellt worden, weil die pünktliche und rechtmäßige Auszahlung der Ansprüche nach dem SGB II und dem SGB XII Priorität hatte.

**Abwicklung der
BSG-Fälle häufig
sehr zeitaufwendig**

In einer konzertierten Aktion wurden dann alle noch offenen BSHG-Fälle erfasst. Die Prüfung und Geltendmachung der festgestellten Ansprüche, insbesondere die aufwendige Recherche bezüglich Kostenerstattungsansprüchen gegenüber anderen Leistungsträgern wurde außerhalb der regulären Dienstzeiten gegen Zahlung einer Leistungsprämie durchgeführt.

Diese Vorgehensweise war erforderlich, um die Ansprüche rechtzeitig vor der Verjährung geltend zu machen.

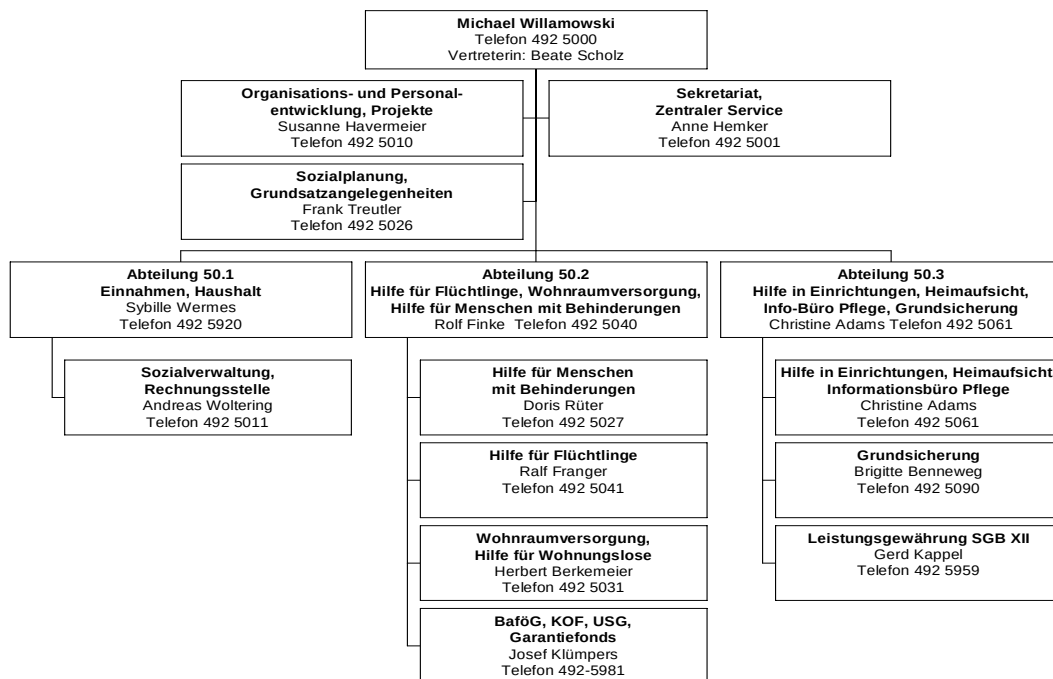
Insgesamt sollen auf diese Weise Einnahmen in Höhe von rund 1 Million Euro erzielt werden.

Die Abwicklung, insbesondere der Darlehnsfälle, wird das Sozialamt auch noch in den kommenden Jahren beschäftigen.

4.1.3 Neustrukturierung des Sozialamtes

Die Neuausrichtung der Sozialhilfe durch das SGB XII und die Personalzuweisung an die Arbeitsgemeinschaft Münster brachten einen deutlichen Einschnitt in die Organisationsstruktur des Sozialamtes mit sich. Die Amtsstruktur musste neu überdacht und entsprechend den geänderten Bedingungen neu ausgerichtet werden.

Die Stellen, die ab dem 01.01.2005 Leistungen nach dem SGB XII gewährten, wurden in einem ersten Schritt in einer Abteilung zusammengefasst. Das folgende Organigramm bildet die Struktur des Sozialamtes zum 31.12.2005 ab:



In einem zweiten Schritt wurde im Jahr 2006 für die Abteilung 50.3 ein Organisationsmodell auf der Basis einer Einheitssachbearbeitung entwickelt. Damit wird der Schwerpunktsetzung des SGB XII auf den Bereich "Pflege" und der Gesetzesintention der „Hilfe aus einer Hand“ Rechnung getragen.

Einheitssachbearbeitung für SGB XII eingeführt

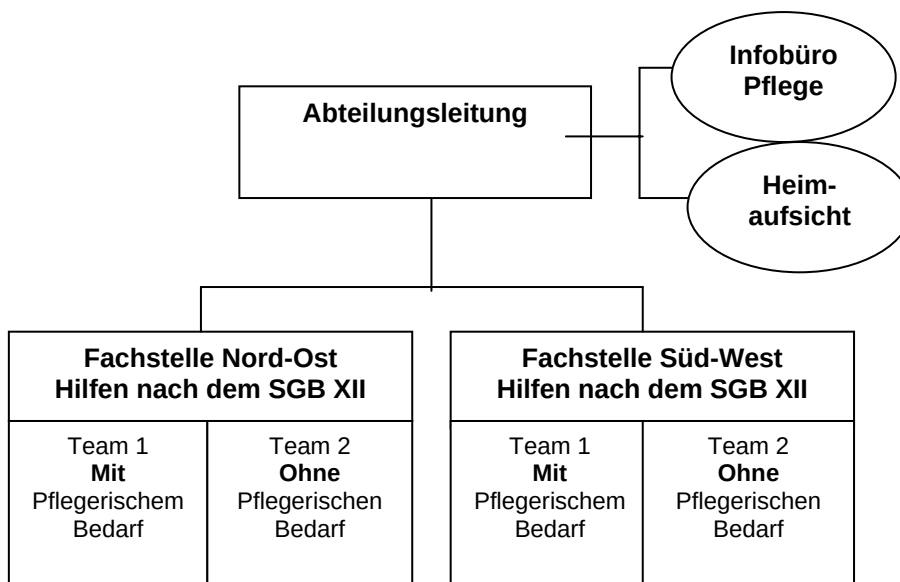
Die Differenzierung des gesamten Fallbestandes erfolgt ausschließlich nach den zwei Kriterien „Vorliegen oder Nichtvorliegen von Pflegebedürftigkeit“ sowie "Gewöhnlicher Wohn-/Aufenthaltort in einem definierten Stadtgebiet“.

Daraus entstanden ist ein Abteilungsmodell mit zwei gleichwertigen Fachstellen, die jeweils für eins der beiden Stadtgebiete zuständig sind. Innerhalb jeder Fachstelle wird eine Untergliederung in zwei Teams vorgenommen, die sich nach dem Vorliegen oder Nichtvorliegen von Pflegebedürftigkeit richtet.

Die Sozialhilfesachbearbeitung in der bisherigen Form wurde in den Bezirksverwaltungen Hilstrup und Nord aufgegeben und die bisher zu den Bezirksverwaltungen gehörenden Sozialhilfesachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter in das Sozialamt integriert.

Stattdessen werden in den Bezirksverwaltungen Hilstrup und Nord zu bestimmten Zeiten Sprechstunden abgehalten, in denen die Beratung und die Sachbearbeitung für die gesamte Leistungspalette des SGB XII abdeckt werden.

Nach der zweiten Umstrukturierung stellt sich die Organisation im Jahr 2006 wie folgt dar:



4.1.4 Personalsituation des Sozialamtes

Durch die Zuweisung von insgesamt 86 städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (aus dem Sozialamt und den sozialhilfegewährenden Stellen in den Bezirksverwaltungen Hilstrup und Nord) zur Arbeitsgemeinschaft Münster und der damit verbundenen Stellenverlagerungen wurde das Stellenkontingent des Sozialamtes deutlich verringert. Eine weitere Reduzierung erfolgte durch die Erfüllung der Einsparvorgaben; in der Regel durch die Umsetzung der Arbeitszeitverlängerung für Beamtinnen und Beamte (3,25 Stellen) .

Infolge der Integration der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bislang in den Bezirksverwaltungen Hilstrup und Nord für

die Leistungsgewährung nach dem SGB XII zuständig waren wurden die zugehörigen Stellen zum Sozialamt verlagert (2,15 Stellen).

Im Stellenplan 2005 wurden dementsprechend insgesamt 102,12 Stellen für das Sozialamt ausgewiesen.

4.2 Kundenzentrum Soziales

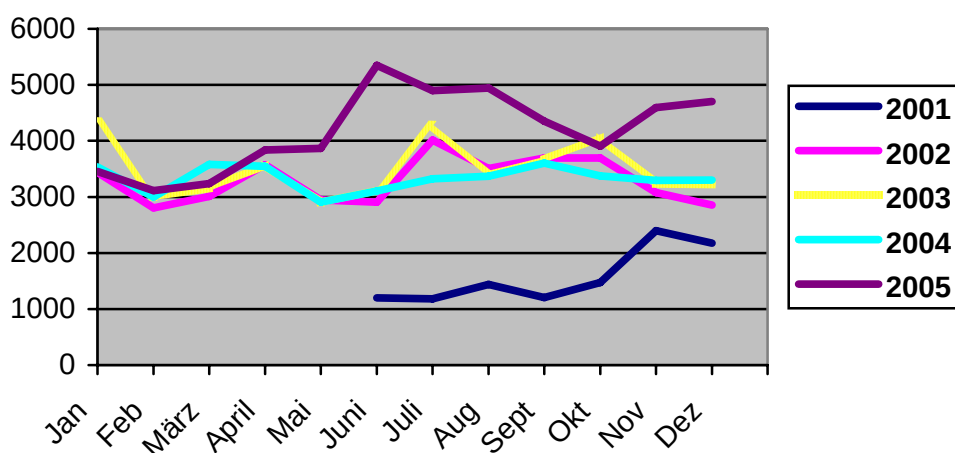
Das Kundenzentrum Soziales bietet seit dem Jahr 2005 sowohl Serviceleistungen für die Besucherinnen und Besucher des Sozialamtes als auch der Arbeitsgemeinschaft Münster. Dadurch hat sich die Bandbreite dessen, was im Kundenzentrum abgefragt wird, deutlich erhöht. Neben Fragen zu den unterschiedlichsten sozialen Aufgabenfeldern dominieren jetzt Fragen zum Arbeitslosengeld II und den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II.

Die Steigerung der Nachfrage ist auch sehr deutlich an den Besucherzahlen abzulesen. Die Zahl der durchschnittlichen monatlichen Besucherinnen und Besucher hat im Jahr 2005 erstmalig die Marke von 4.000 überschritten.

**Besucherzahl
im Kunden-
zentrum weiter
gestiegen**

Jahr	Durchschnittliche monatliche Zahl der Besucherinnen und Besucher
2001 (ab 01.07.)	1.637
2002	3.293
2003	3.495
2004	3.328
2005	4.188

Die Entwicklung der Besucherzahlen und die monatlichen Schwankungen verdeutlicht das nachfolgende Schaubild:



4.3 Finanzen

Die Gesamtausgaben und die Gesamteinnahmen sowie der sich daraus ergebende Zuschussbedarf des Sozialamtes (ohne die Arbeitsgemeinschaft Münster) stellen sich für das Jahr 2005 wie folgt dar:

	2005
Verwaltungshaushalt	
Ausgaben	100.909.221 €
Einnahmen	39.358.232 €
Zuschussbedarf	61.550.989 €
Vermögenshaushalt	
Ausgaben	782.384 €
Einnahmen	0 €
Zuschussbedarf	782.384 €
Zuschussbedarf Verwaltungs- und Vermögenshaushalt zusammen	62.333.373 €

Die Ausgaben und Einnahmen im Einzelnen finden sich in den jeweiligen Kapiteln. Um einen Überblick zu ermöglichen, sind auf den folgenden drei Seiten tabellenartig dargestellt die wesentlichen

- Nettoausgaben 2005 der Sozialhilfe (SGB XII) und weiterer Sozialleistungen
- Ausgaben der Stadt Münster als örtlichem Träger der Sozialhilfe (ohne Kostenerstattungen)
- Einnahmen der Stadt Münster als örtlichem Träger der Sozialhilfe (ohne Kostenerstattungen).

**Auszug der wesentlichen
Nettoausgaben der Sozialhilfe (SGB XII) und weiterer Sozialleistungen**

	2005
Insgesamt	29.999.680 €
Sozialhilfe	
Hilfe zum Lebensunterhalt	1.908.485 €
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	9.683.322 €
Weitere Leistungen nach dem SGB XII (Kapitel 5 – 9)	14.566.827 €
Aufwendungen für Flüchtlinge	
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz*	- 6.623.679 €
Übergangseinrichtungen (einschließlich Personal- und Sachkosten)	1.341.017 €
Übergangseinrichtungen für Aussiedler/innen und wohnungslose Menschen	
Übergangseinrichtungen für Aussiedlerinnen und Aussiedler (mit Personal- und Sachkosten)	306.176 €
Übergangseinrichtungen für Obdachlose (mit Personal- und Sachkosten)	495.398 €
Leistungen der Kriegsopferfürsorge	
Leistungen der Kriegsopferfürsorge	64.736 €
Zuschüsse	
Förderung der Wohlfahrtspflege	3.185.864 €
Investitionskostenförderung von Pflegeeinrichtungen	
Investitionskostenförderung stationärer Pflegeeinrichtungen, ambulanter Pflegedienste und Aufwendungszuschüsse für Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen	5.071.534 €

* Im Jahr 2005 ist aufgrund eines Urteils des Oberverwaltungsgerichts Münster eine rückwirkende Landeserstattung für Ausgaben nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz eingegangen. Die Einnahmen im Jahr 2005 übersteigen daher die Ausgaben deutlich.

**Auszug der wesentlichen
Ausgaben der Stadt Münster als örtlichem Träger der Sozialhilfe
(ohne Kostenerstattungen)**

Art der Leistung	Sozialhilfe örtlicher Träger 2005 (SGB XII) Brutto-Ausgaben		
	Insgesamt	Davon	
		außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen
	in €		
Insgesamt	32.068.253	19.404.894	12.663.359
Davon			
Hilfe zum Lebensunterhalt	4.596.415	3.108.393	1.488.022
Davon			
1. Laufende Leistungen	4.118.102	2.773.130	1.344.972
2. Einmalige Leistungen	478.313	335.263	143.050
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	11.775.078	10.802.221	972.857
Davon			
1. Laufende Leistungen	11.686.951	10.714.844	972.107
2. Einmalige Leistungen	88.127	87.377	750
Hilfe zur Pflege	9.289.329	1.739.178	7.550.151
Davon			
1. in Form von Pflegegeld	260.263	260.263	0
2. in Form von anderen Leistungen	1.478.915	1.478.915	0
3. teilstationär	206.509	0	206.509
4. vollstationär	7.343.642	0	7.343.642
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	915.403	188.116	727.287
Davon			
1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	242	-104	346
2. Heilpädagogische Leistungen für Kinder	70.583	70.583	0
3. Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung	68.363	68.363	0
4. Sonstige Eingliederungshilfe	776.215	49.274	726.941
Hilfen zur Gesundheit	4.473.256	2.625.489	1.847.767
Davon			
1. Hilfe bei Krankheit	4.463.288	2.615.521	1.847.767
2. Hilfe zur Familienplanung	9.968	9.968	0
Hilfe in anderen Lebenslagen	1.018.772	941.497	77.275
Davon			
1. Hilfe zu Weiterführung des Haushalts	2.747	2.747	0
2. Altenhilfe	40.900	40.900	0
3. Hilfe in anderen sonstigen Lebenslagen	752.954	712.791	40.163
4. Bestattungskosten	222.171	185.059	37.112

**Auszug der wesentlichen
Einnahmen der Stadt Münster als örtlichem Träger der Sozialhilfe
(ohne Kostenerstattungen)**

Art der Einnahme	Sozialhilfe örtlicher Träger 2005 (SGB XII) - Einnahmen		
	insgesamt	Davon	
		außerhalb von Einrichtungen	in Einrich- tungen
	in €		
Insgesamt	3.923.410	2.793.075	1.130.335
Davon			
Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz; Kostenersatz davon	486.419	198.339	288.080
1. Hilfe zum Lebensunterhalt	195.397	194.084	1.313
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	283	0	283
3. Hilfen zur Gesundheit	13.435	3.038	10.397
4. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	258.422	0	258.422
5. Hilfe zur Pflege	18.882	1.217	17.665
Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen Unterhalts- pflichtige davon	730.320	467.566	262.754
1. Hilfe zum Lebensunterhalt	467.566	467.566	0
2. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	6.130	0	6.130
3. Hilfe zur Pflege	256.624	0	256.624
Leistungen von Sozialleistungsträgern davon	1.266.750	1.123.629	143.120
1. Hilfe zum Lebensunterhalt	1.057.665	1.045.780	11.885
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	65.119	62.247	2.872
3. Hilfen zur Gesundheit	11.288	11.288	0
4. Hilfe zur Pflege	132.678	4.314	128.364
Sonstige Ersatzleistungen davon	156.512	3.478	153.034
1. Hilfe zum Lebensunterhalt	8.195	985	7.211
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	2.325	86	2.239
3. Hilfen zur Gesundheit	477	0	477
4. Hilfe zur Pflege	145.515	2.407	143.108
Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen) davon	1.283.410	1.000.064	283.346
1. Hilfe zum Lebensunterhalt	959.109	959.034	75
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	37.818	37.818	0
3. Hilfe zur Pflege	285.755	2.484	283.271
4. Hilfe zur Überwindung bes. sozialer Schwierigkeiten	727	727	0

4.4 Öffentlichkeitsarbeit

Neben der Information über Hartz IV war im Jahr 2005 ein Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit die Initiierung, Begleitung und Durchführung von Projekten und Fachtagen zur Integration von Menschen mit Migrationsvorgeschichte.

Zukunftskonferenz „Einwanderung in Münster - Leben mit Menschen ausländischer Herkunft“

Im Rahmen des Förderprogramms KOMM-IN-NRW fand im November 2005 eine dreitägige Zukunftskonferenz statt. 64 persönlich eingeladene Menschen aus Münster, die als Abbildung eines realen Systems ausgesucht wurden, beschäftigten sich ein Wochenende lang mit dem Zusammenleben der Kulturen in Münster und wie dies zukünftig gestaltet werden kann. Am Ende standen ein gemeinschaftlicher interkultureller Zukunftsentwurf und ein Handlungsprogramm.

Die Konferenz zum Thema Einwanderung ist ein neuer Ansatz, der interkulturellen Annäherung Impulse und Struktur zu verleihen. Initiiert wurde diese neue Form der Erkenntnis- und Entscheidungsfindung durch den Ausländerbeirat als Projektträger, unterstützt durch das Amt des Rates und des Oberbürgermeisters sowie das Sozialamt der Stadt Münster; beteiligt waren außerdem das Ausländeramt und der Dezernent für Aussiedler-, Flüchtlings- und Asylbewerberangelegenheiten.

Das Thema Einwanderung wurde aus 8 spezifischen Blickwinkeln betrachtet, die als Themenfelder die inhaltlichen Stützpfeiler der Konferenz bildeten. Zu jedem Interesse (Themenfeld) haben sich 8 Vertreterinnen und Vertreter, die zuvor ihre Position definieren konnten, zugeordnet:

„Ich möchte, (dass)...

- ... Menschen ausländischer Herkunft sich gut verständigen können.
- ... es optimale Lernvoraussetzungen – insbesondere für alle Kinder und Jugendlichen gibt.
- ... sich alle Menschen in Münster sicher und wohl fühlen.
- ...die Grundrechte der deutschen Verfassung geachtet und kulturelle Unterschiede respektiert werden.
- ...Einwanderer und Deutsche in gemischten Wohnquartieren leben und es vielfältige Angebote für nachbarschaftliche Begegnungen gibt (z.B. Freizeit, Sport, Kultur,...)
- ... sich alle gleichberechtigt an politischen Entscheidungen beteiligen können.
- ... die Wirtschaft durch Mitwirkung von Deutschen und Einwanderern wächst und alle gleiche Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben.
- ... eine gleichberechtigte medizinische/pflegerische Versorgung und Betreuung und einen menschenwürdigen Lebensabend.“

Dreitägige Zukunftskonferenz zum Thema Einwanderung in Münster hat eine Fülle von Maßnahmenvorschlägen erarbeitet

Auf der Zukunftskonferenz fand ein kontroverser, aber immer konsensualer Gedankenaustausch zwischen unterschiedlichen Akteuren statt. Die Diskussion waren engagiert und von gegenseitigem Respekt geprägt – eine gute Grundlage für eine verstärkte Vernetzung der Arbeit.

Der Ausländerbeirat wird jetzt aus der Fülle der Maßnahmen eine Priorisierung zur Umsetzung vornehmen und sein Handeln daran ausrichten.

Fachtag im Feld Migration/Altenpflege

In Münster leben ca. 4.700 Menschen mit Migrationsvorgeschichte, die älter als 65 Jahre sind; davon sind knapp 1.000 Ausländerinnen und Ausländer.

Die Gruppe der älteren ausgesiedelten Menschen und die so genannten älteren Gastarbeiterinnen und Gastarbeiter werden in Zukunft auf Grund ihres gesundheitlichen und körperlichen Zustandes vermehrt Leistungen ambulanter und stationärer sozialer Dienste und Pflegeeinrichtungen in Anspruch nehmen. Dies wird die interkulturelle Öffnung der Institutionen und die Betrachtung der speziellen Bedarfe dieser Gruppe zur Folge haben müssen. Einen entscheidenden Schritt hat Münster im Dezember 2005 mit dem Fachtag „Wenn Menschen ausländischer Herkunft Pflege brauchen – kulturkompetente Altenpflege – ein Thema für Münster?“ getan. Die Ergebnisse des Fachtages waren:

- Der Mensch und das, was er mitbringt, steht im Mittelpunkt der Pflege.
- Pflege setzt ‚Verstehen‘ voraus: Verstehen wollen (Bereitschaft zur Empathie) und Verstehen können (Wissen um den soziokulturellen Kontext und dessen Auswirkungen auf die jeweilige Pflegesituation).
- Schaffung differenzierter Angebote, die die individuellen Wünsche der Pflegebedürftigen aber auch der Pflegenden in allen Marktsegmenten berücksichtigen.
- Bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Pflegeangebotes (Gleichwertigkeit anstelle von Gleichbehandlung)
- Individuelle Gestaltung der Pflege, das heißt nicht für die Menschen, sondern mit den Menschen.
- Münster ist mit seiner Stadtteilorientierung im Bereich der Altenhilfe auf dem richtigen Weg, das wirkt sich auch für die Gruppe der Menschen mit Migrationsvorgeschichte aus.
- Mehr Raum für Begegnungen, um Informationen vermitteln und Selbsthilfe fördern zu können; auch bestehende auf bestimmte ethnische Gruppen reflektierende Dienste klagen über fehlende Zugänge von Menschen mit ausländischer Herkunft.

Pflege von Menschen mit Migrationsvorgeschichte ist wichtiges Thema

Tagungsdokumentation kann beim Sozialamt angefordert werden

- Ethnische Enklaven stellen nicht nur „Parallelgesellschaften“ dar, sondern fördern die integrative Pflege und sind ein wichtiger Baustein zur Sicherung der Selbsthilfe.
- Demenz ist in allen Kulturkreisen noch ein Tabuthema. Hier bedarf es einer sensiblen Herangehensweise, um die Besonderheiten der einzelnen Kulturen berücksichtigen zu können. Die Nachfrage nach besonderen Angeboten von Einwanderern ist im Moment noch verhalten.
- Der Ausländerbeirat wird weiterhin Schulen und Akademien in ihren Bemühungen um eine kulturkompetente Altenpflege unterstützen.
- Die Einbindung der ausländischen Vereine und Initiativen bei der Gestaltung kulturkompetenter Pflege und bei der Feststellung von Bedarfen.

Förderangebote für Initiativen im Feld Migration/Integration

Migrantinnen und Migranten in Münster sind in einer Vielzahl von ausländischen Vereinen, Selbsthilfegruppen und Initiativen zusammengeschlossen. Diese Organisationen veranstalten ein auf die Bedürfnisse der ausländischen Bevölkerung abgestimmtes Freizeitangebot, wobei die besondere Lebenssituation entsprechende Berücksichtigung findet. Die Besucherinnen und Besucher nutzen diese Einrichtungen als Begegnungsstätten für Ausländer und Deutsche und zur Pflege ihrer kulturellen Identität ebenso wie zur Bewältigung ihrer spezifischen Probleme.

**Exkurs:
Initiativen im Feld
Migration /Integration**

Das Sozialamt fördert und betreut im Rahmen seiner Möglichkeiten Initiativen im Feld Migration/Integration. Die Fördermittel dienen örtlichen Aktivitäten und Projekten, die auf ein gleichberechtigtes Miteinander von Menschen unterschiedlicher Nationalität oder ethnisch-kultureller Orientierung gerichtet sind.

Anspruchsberechtigt sind freiwillig gebildete Vereine und Gruppen mit sozial- oder kulturell-integrativer Zielsetzung und Sitz in Münster, deren Aktivitäten sich überwiegend auf das Stadtgebiet Münster richten.

Sozial- und kulturell-integrative Aktivitäten und Projekte umfassen hierbei insbesondere Angebote und Maßnahmen in den Bereichen Bildung, soziale Betreuung, zielgruppenspezifische Informationen, kulturelle Vermittlung, Stärkung des Selbsthilfepotentials und der gesellschaftlichen Beteiligung von Menschen mit Migrationsvorgeschichte und Kooperation mit anderen gesellschaftlichen Akteuren.

Die Zuschüsse können für Sachkosten im Zusammenhang mit regelmäßigen Aktivitäten, für projektbezogene Honorarkosten, für Miet- und Betriebskosten sowie für einmalige Kosten im Zusammenhang mit den Veranstaltungen bewilligt werden.

Veröffentlichungen

Ein weiterer Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit sind Broschüren und Faltblätter, die das Sozialamt, auch in Zusammenarbeit mit anderen Ämtern der Stadtverwaltung, publiziert hat. Im Jahr 2005 waren folgende Informationsschriften erhältlich:

- Alt-Werden in vertrauter Umgebung
- Arbeit und Behinderung in Münster
- Attraktiv Wohnen ohne Barrieren
- Barrierefreie Toiletten in Münster
- Bauen für alle! -barrierefrei-
- Begegnungsstätten für Seniorinnen und Senioren in Münster
- Behindert und berufstätig
- Beratung bei Geld- und Kreditproblemen im Stadthaus 2
- Das Pflegewohnngeld
- Die Heimaufsicht
- Enttäuschte Erwartungen in der Pflege?
- Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen
- Freizeitmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Münster
- Geschäftsbericht 2004 des Sozialamtes
- Information und Beratung für blinde und sehbehinderte Menschen in Münster
- Information und Beratung für Menschen mit Behinderungen
- Informationen für allein stehende wohnungslose Frauen und Männer
- Informationsbüro Pflege
- Informationsbüro Pflege - Wohnberatung
- Informationsmappe zur Arbeitsstelle Antidiskriminierung
- MünsterCard Familie plus
- Mütter mit Behinderungen in Münster
- Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung
- Stadtplan für Menschen mit Behinderungen

- Urlaubs- und Ferienangebote für Seniorinnen und Senioren
- Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Hilfe- und Pflegebedarf in Münster
- Wegweiser für gehörlose, schwerhörige, ertaubte und hörende Menschen in Münster
- Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen in Münster - Wohnheime und betreute Wohnformen

4.5. Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung (ASGAf) ist ein so genannter freiwilliger Ausschuss des Rates, den der Rat gem. § 57 der Gemeindeordnung gebildet hat. Der Ausschuss hat die Aufgabe, Entscheidungsvorlagen an den Hauptausschuss und an den Rat fachpolitisch zu erörtern, soweit sie die Felder Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung betreffen. Darüber hinaus hat der Rat einzelne Entscheidungskompetenzen an den Ausschuss delegiert.

Die Beratungszuständigkeiten des ASGAf umfassen folgende Felder:

- Soziale Angelegenheiten
- Gesundheitswesen
- Familienförderung
- Rettungswesen
- Festlegung allgemeiner Ziele und Leitlinien für die kommunale Sozial- und Gesundheitspolitik
- Arbeitsförderung

Der ASGAf hat ferner folgende Entscheidungsbefugnisse:

- Vergabe von Zuschüssen an Verbände oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oder an Vereine mit sozialpolitischen Zielen
- Festlegung der Sätze für einmalige Leistungen der Sozialhilfe

Von den Etatberatungen 2005 abgesehen, betrafen die sozialpolitischen Beratungsschwerpunkte des ASGAf in seinen 6 öffentlichen Sitzungen im vergangenen Jahr folgende Themen:

- Sonderfonds „Hilfen für Schwangere und junge Mütter zum Schutz des ungeborenen Lebens“; Erfahrungsbericht 2003/2003

**ASGAf:
Fachpolitisches
Pendant zum
Sozialamt**

- Geschäftsbericht des Sozialamtes 2004
- Bericht zur Arbeit der Arbeitsgemeinschaft Münster (AMS) im 1. Halbjahr 2005
- Finanzielle Auswirkungen der Sozialgesetzbücher II und XII auf den Einzelplan 4 (Soziale Sicherung)
- Einmalige Leistungen nach dem SGB II und SGB XII für Erstaussstattungen (Hausrat, Bekleidung, bei Schwangerschaft und Geburt) sowie für mehrtägige Klassenfahrten
- Soziale Situation der Schuleingangskinder in Münster 2001 – 2004
- Pflegeplanung: Verfahren, Umsetzung, Empfehlungen
- Wohnen im Alter, Fortschreibung 2005
- Änderung der Geschäftsordnung der Pflegekonferenz Münster in "Grundsätze für die Arbeit der Pflegekonferenz"
- Baumaßnahme der Friedrich und Irmgard Buschmann-Stiftung: Wohnanlage für demenzkranke Menschen mit angegliederten Wohnungen für Angehörige in Münster-Gievenbeck
- Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht 2004
- Integriertes Handlungskonzept / Städtebaulicher Maßnahmenplan gemäß § 171 e Baugesetzbuch für das Programmgebiet "Soziale Stadt" Kinderhaus-Brüningheide
- Trägerübergreifendes Forum zur Koordinierung und Bündelung der Angebote im Kinder-, Jugend-, Familien und Sozialbereich - Antrag der CDU-Fraktion und FDP-Fraktion an den Rat A-R/0003/2005 vom 01.02.2005 –
- Wohngebiet Osthuesheide: Situation, Handlungskonzepte und Perspektiven
- Aktivitäten der Fürsorgestelle im Sozialamt der Stadt Münster; Bericht über die Entwicklungen im Jahr 2004
- Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) und zur Änderung anderer Gesetze: Bericht über die Umsetzung durch die Stadt Münster
- Handlungsempfehlungen zur Förderung einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Hörbehinderungen in Münster am Leben in der Gesellschaft
- Hilfevermittlung und Kurzzeitübernachtung für wohnungslose Männer im städt. Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 1: Übertragung des Betriebs an freie Träger

**Themenschwerpunkt 1:
Hartz IV und neues
Sozialhilferecht**

- Umsetzung
- Finanzen
- Erste Erfahrungen

**Themenschwerpunkt 2:
Wohnen im Alter
und Pflege**

- Richtlinien für die finanzielle Förderung von Initiativen im Feld Migration/Integration in Münster

5. Sozialhilfe zur Existenzsicherung

Am 01.01.2005 ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch in Kraft getreten (SGB XII). Gleichzeitig wurde das 43 Jahre alte Bundessozialhilfegesetz (BSHG) aufgehoben.

Die Sozialhilfe nach dem SGB XII umfasst einerseits Leistungen zur Existenzsicherung (ähnlich der Grundsicherung für Arbeitsuchende). Dazu gehören die Hilfe zum Lebensunterhalt, die in Anspruch nehmen kann, wer vorübergehend erwerbsgemindert ist und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung richtet sich an Personen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Diese Leistung wurde im Jahr 2001 eingeführt und war bis Jahresende 2004 eine eigenständige soziale Sicherungsleistung neben der Sozialhilfe. Mit der Reform des Sozialhilferechts zum 01.01.2005 wurde die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in das Recht der Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch XII – SGB XII) aufgenommen.

Darüber hinaus umfasst die Sozialhilfe andererseits Leistungen, die schwierige soziale oder gesundheitliche Lebenssituationen überwinden, wenigstens aber bewältigen helfen sollen. Hierzu zählen die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, die Hilfe zur Pflege, die Hilfen zur Gesundheit und die Hilfen in anderen Lebenslagen.

Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bilden die Sozialhilfe zur Existenzsicherung

5.1 Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII erhalten ausschließlich Menschen, die vorübergehend nicht erwerbsfähig sind und die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen können. Menschen, die erwerbsfähig sind oder mit einer erwerbsfähigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben und hilfebedürftig sind, erhalten seit dem 01.01.2005 Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB II.

Zur überregionalen Entwicklung können keine Aussagen gemacht werden, weil sowohl beim Statistischen Bundesamt Deutschland als auch beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen nur die Daten bis Jahresende 2004 vorliegen. Da dieser Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten der Sozialreformen liegt, bieten diese Zahlen keine Vergleichsmöglichkeiten mehr.

5.1.1 Entwicklung in Münster

Am 31.12.2005 erhielten in Münster 393 Menschen in 350 Haushalten Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Bestimmungen des 3. Kapitels SGB XII.

Die Zahl der Personen, die am 30.11.2004 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz bezog, belief sich auf 11.996.

In Münster wurden weniger als 5 % der ehemaligen Bezieherinnen und Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz in das SGB XII überführt.

Die Summe der Nettoaussgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt in und außerhalb von Einrichtungen ist in Münster von 35.636.114 Euro im Jahr 2004 auf 1.908.485 Euro im Jahr 2005 gesunken.

5.1.2 Strukturmerkmale der Leistungsberechtigten

Von den 393 Menschen, die am 31.12.2005 laufende Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen haben, waren 210 weiblich (53,4 %) und 183 männlich (46,6 %).

Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen							
Stichtag	Gesamtzahl der Personen	Davon					
		0 bis unter 15 Jahre	15 bis unter 25 Jahre	25 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter	mit deutscher Staatsbürgerschaft	ohne deutsche Staatsbürgerschaft
30.11.2004	11.996	4.059	1.963	5.783	191	9.027	2.969
31.12.2005	393	35	19	339	-	325	68

5.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen

Zum 01.01.2005 wurden die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei dauerhaft voller Erwerbsminderung in das SGB XII integriert. Die Grundsicherung ist keine eigenständige Sozialleistung mehr, sondern Bestandteil der Sozialhilfe.

Nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten Grundsicherung im Alter und bei dauerhaft voller Erwerbsminderung Menschen, die über 65 Jahre alt oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln sichern können.

Durch die Einbindung der Grundsicherung in die Sozialhilfe kommt es nicht mehr zu einem gleichzeitigen Bezug von Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen, weil die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Bedarfsermittlung harmonisiert wurden.

Der anspruchsberechtigte Personenkreis hat sich nicht verändert. Ebenso sind die Vorschriften bezüglich des Unterhalts unverändert übernommen worden: Im Gegensatz zur Hilfe zum Lebensunterhalt findet gegenüber Kindern und Eltern mit einem Jahreseinkommen unter 100.000 Euro kein Unterhaltsrückgriff statt, wenn ihre Angehörigen Grundsicherung in Anspruch nehmen. Zugunsten der Antragsberechtigten wird hierbei widerlegbar vermutet, dass das Einkommen ihrer Kinder und Eltern die Einkommensgrenze nicht überschreitet.

5.2.1 Entwicklung in Münster

Die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten nach dem 4. Kapitel des SGB XII außerhalb von Einrichtungen in Münster belief sich am 31.12.2005 auf 2.005 Menschen in 1.737 Haushalten.

Zahl der Grundsicherungsberechtigten steigt weiter an

Gegenüber dem Jahr 2004 mit 1.860 Personen, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen gezogen, ist die Zahl um 145 Personen gestiegen.

5.2.2 Strukturmerkmale der Leistungsberechtigten

Von den 2.005 Menschen, die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei dauerhaft voller Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen bezogen, waren 1.137 weiblich (56,7 %) und 868 männlich (43,3 %).

Im Jahr 2005 wurden 656 Anträge auf Grundsicherungsleistungen gestellt. Von diesen Anträgen mussten 36 % abgelehnt werden. Gründe für die Ablehnungen waren entweder zu hohes Einkommen oder nicht geschütztes Vermögen oder das Fehlen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung.

Für 57 % der Antragstellerinnen und Antragsteller aus 2005, das waren 374 Fälle, konnten Grundsicherungsleistungen bewilligt werden. Über 7 % der Anträge aus 2005 konnte bis zum Jahresende noch nicht entschieden werden. Die überwiegende Zahl der Leistungsberechtigten hatte zuvor Sozialhilfe erhalten. Die Zahl der neuen Antragsteller in 2005, die bisher den Gang zum Sozialamt gescheut hatten, lag bei 244 Personen; sie werden in der Statistik als so genannte verschämte Arme bezeichnet.

Grundsicherung im Alter und bei dauerhaft voller Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen					
Stichtag	Gesamt- zahl der Perso- nen	Davon			
		Personen über 65 Jahre	Personen 18 – 65 Jahre und dauerhaft voll er- werbsgemindert	mit deutscher Staats- bürgerschaft	ohne deutsche Staats- bürgerschaft
31.12.2004	1.860	1.172	688	1.544	316
31.12.2005	2.005	1.211	794	1.627	378

5.2.3 Finanztableau

Durch den Wegfall des Anspruchs auf Wohngeld für Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger stiegen die Ausgaben im Jahr 2005 erheblich im Vergleich zum Jahr 2004 an.

Die folgende Matrix zeigt die Zusammensetzung der Ausgaben und Einnahmen der Grundsicherung:

Leistung	Ausgaben 2003		Ausgaben 2004		Ausgaben 2005	
	a.v.E.*2	i.E.*3	a.v.E.*2	i.E.*3	a.v.E.*3	i.E.*3
	In Euro					
Personen über 65 Jahre	3.836.960	612.239	3.697.489	725.593	5.556.991	839.070
18 – 65 Jahre und dauerhaft voll er- werbsgemindert	2.185.391	283.738	3.251.804	428.704	5.245.231	133.787
Summe Ausgaben	6.022.351	895.977	6.949.293	1.154.297	10.802.222	972.857
	Einnahmen 2003		Einnahmen 2004		Einnahmen 2005	
Erstattung vom Bund	1.563.340		2.036.594		1.986.211	
sonstige Ersatzleistungen	649.935	2.975	262.833	7.373	100.152	5.394
Summe Einnahmen	2.213.275	2.975	2.299.427	7.373	2.086.363	5.394
Summe Nettoausgaben	3.809.076	893.002	4.649.866	1.146.924	8.715.859	967.463
Summe Nettoaus- gaben a.v.E. u. i.E.	4.702.078		5.796.790		9.683.322	

*2 außerhalb von Einrichtungen

*3 in Einrichtungen

5.3 Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Einrichtungen

Sowohl Hilfe zum Lebensunterhalt als auch Grundsicherungsleistungen werden auch an Leistungsberechtigte erbracht, die sich in einer Einrichtung aufhalten. Die Leistungen für den Lebensunterhalt sind dabei in der Regel ergänzend zur Hilfe zur Pflege oder Eingliederungshilfe zu zahlen.

Ausschließlich Leistungen zur Existenzsicherung in Einrichtungen erhielten in Münster lediglich 78 Personen. Es handelte sich vor allem um wohnungslose Personen, die vorübergehend in einer Einrichtung lebten.

5.4 Sozialhilfe zur Existenzsicherung insgesamt

Die Sozialhilfe zur Existenzsicherung stellt sich am 31.12.2005 wie folgt dar:

Personen mit Leistungen zur Existenzsicherung (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)			
Jahr	insgesamt	davon	
		Außerhalb von Einrichtungen	In Einrichtungen
		Anzahl	
2005	2.476	2.398	78

Auf Grund der demographischen Entwicklung werden die Fallzahlen und damit die Ausgaben bei der Grundsicherung im Alter und bei dauerhaft voller Erwerbsminderung weiter steigen.

Auch im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt ist eine Steigerung zu erwarten, weil Menschen aus dem Leistungsbezug des SGB II ausscheiden wegen vorübergehender Erwerbsminderung. Die Rückführung dieser Menschen in die Erwerbsfähigkeit gestaltet sich dabei ausgesprochen schwierig.

Steigerungen im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei dauerhaft voller Erwerbsminderung zu erwarten

6. Weitere Leistungen nach dem SGB XII und anderen Rechtsvorschriften

Das SGB XII umfasst neben den Leistungen zur Existenzsicherung weitere Leistungen, die bei qualifizierten Bedarfslagen einsetzen. Bei diesen Hilfen nach dem 5. – 9. Kapitel des SGB XII handelt es sich um die ehemaligen Hilfen in besonderen Lebenslagen nach dem BSHG.

6.1 Entwicklung in Münster

Am 31.12.2005 erhielten insgesamt 979 Menschen außerhalb von Einrichtungen Leistungen nach dem 5. – 9. Kapitel des SGB XII.

Von diesen 979 Menschen erhielten 36 % Hilfe zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel SGB XII, 34 % Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII und 9 % Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII. Die restlichen 21 % verteilten sich auf die weiteren Hilfen nach dem SGB XII.

6.2 Hilfe zur Gesundheit

Einen Anspruch auf Hilfe zur Gesundheit haben zunächst alle Personen ohne Krankenversicherungsschutz. Hierunter fallen insbesondere Personen ohne Vorversicherungszeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung und Personen, die die Antragsfrist für eine Weiterversicherung versäumt haben.

Zur Hilfe zur Gesundheit gehören gemäß SGB XII die

- vorbeugende Gesundheitshilfe
- Hilfe bei Krankheit
- Hilfe zur Familienplanung
- Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- Hilfe bei Sterilisation

Von den aufgeführten Hilfen zur Gesundheit nimmt die Hilfe zur Krankheit einen breiten Raum ein. Die Hilfe zur Krankheit ist eine Pflichtleistung und umfasst grundsätzlich alle Maßnahmen zur Behandlung von Krankheiten, soweit sie notwendig und wirtschaftlich sind. Der Leistungsumfang ist identisch mit dem Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung.

Durch das Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG) wurden die Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz ab dem 01.01.2004 in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen. Das bedeutet, dass die gesetzlichen Krankenkassen für diesen Personenkreis gegen Kostenerstattung die Leistungen der Krankheitsbehandlung übernehmen. Damit sind Sozialhilfebeziehende zwar nicht Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, sie sind jedoch leistungsmäßig diesen Personen gleichgestellt (so genannte „Betreute“).

Zum 01.01.2005 trat nochmals eine gravierende Änderung ein. Die erwerbsfähigen Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger, die ab 01.01.2005 Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, sind in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert.

**Pflichtversicherung
in der gesetzlichen
Krankenversicherung
ab Jahresbeginn
2005 für Erwerbsfähige**

So genannte „Betreute“ bleiben die Personen, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen, soweit sie nicht freiwillig

versichert sind. Dadurch bedingt hat es ab dem Jahr 2005 beträchtliche Einsparungen bei der Hilfe zur Krankheit gegeben.

Die Bruttoausgaben der Hilfe zur Krankheit nach den Bestimmungen des SGB XII zu Lasten der Stadt Münster (ohne Leistungen des überörtlichen Trägers) in den Jahren 2000 bis 2005 ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle. In den Ausgaben sind auch die Abrechnungen mit den Krankenkassen für die Personen enthalten, die von den Krankenkassen betreut werden.

Bruttoausgaben Hilfe zur Krankheit der Stadt Münster als örtlichem Träger der Sozialhilfe					
Leistungsart	2001 (T€)	2002 (T€)	2003 (T€)	2004 (T€)	2005 (T€)
Hilfe bei Krankheit a.v.E.* ²	3.328	3.607	3.648	3.507	2.621
Hilfe bei Krankheit i.E.* ³	1.282	1.981	2.108	2.827	1.830
Summe	4.610	5.588	5.756	6.334	4.451
Veränderungen zum Vorjahr in %	+	+	+	+	-
	5,2 %	21,2 %	3,0 %	10,0 %	29,7 %

*² außerhalb von Einrichtungen

*³ in Einrichtungen

6.3 Beratung und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Mehr als 5.300 Menschen in Münster sind pflegebedürftig in Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI). Vier von zehn betroffenen Münsteranerinnen und Münsteranern erhalten Pflegeleistungen in vollstationären Einrichtungen. Ein Drittel der Pflegebedürftigen erhält Pflegegeld; sie werden von Angehörigen oder Nachbarn zu Hause gepflegt. Etwas weniger als ein Viertel der Pflegebedürftigen bekommt Pflegesachleistungen; hier übernimmt die Pflegekasse die Kosten für einen ambulanten Pflegedienst oder für den Besuch einer Tagespflegereinrichtung.

Der Hilfe- und Pflegebedarf insbesondere älterer Menschen nimmt weiter zu. In vielen Fällen kann die Pflegeversicherung aber nur eine Standardabsicherung bieten, nicht aber die tatsächlichen Kosten der benötigten Pflege vollständig finanzieren. Einige Pflegebedürftige erhalten gar keine Leistungen von der Pflegeversicherung, weil sie zum Beispiel nicht mindestens "erheblich" pflegebedürftig sind. In diesen Fällen springt die Hilfe zur Pflege ein und übernimmt die Kosten bzw. ergänzt die Leistungen der Pflegeversicherung.

Zahl der pflegebedürftigen Menschen nimmt weiter zu

Mit der Pflegeplanung ist das Sozialamt maßgeblich an der Sicherung und Weiterentwicklung der pflegerischen Infrastruktur beteiligt. Die Angebote und Leistungen des Sozialamtes reichen vom Service des Informationsbüros Pflege über Pflegewohngeld und individuelle Leistungen der Hilfe zur Pflege bis zur Heimaufsicht.

Außerdem nimmt das Sozialamt die Geschäftsführung der Pflegekonferenz wahr.

6.3.1 Pflegeplanung

Kommunale Pflegeplanung ist nach Landespflegegesetz eine Pflichtaufgabe der Stadt Münster. Ziel der Pflegeplanung ist es, eine nach Quantität und Qualität angemessene Versorgung der Stadt mit Pflegeangeboten und pflegerischer Infrastruktur zu sichern und weiter zu entwickeln.

Besondere Bedeutung haben in dem Zusammenhang der Ausbau einer integrierten, wohnortnahen Versorgung einschließlich neuer Wohnformen sowie generationenübergreifender und gemeinwesenorientierter Konzepte.

Die Pflege und Betreuung älterer und behinderter Menschen wird aufgrund der demographischen Entwicklung und erwarteter Einschnitte bei den vorrangigen Leistungssystemen (SGB XI und V) zu einer der wichtigsten Aufgaben kommunaler Sozialpolitik.

Mit der vom Rat am 21.09.2005 verabschiedeten Vorlage Pflegeplanung: Verfahren, Umsetzung, Empfehlungen (V/0633/2005) hat die Verwaltung die Konzeption für die kommunale Pflegeplanung unter den Gesichtspunkten Methodik, Wirtschaftlichkeit, Verfahren und Beteiligung sowie Inhalte und Fortschreibung neu gefasst.

Die künftige Pflegeplanung wird die Entwicklungen in Bezug auf Angebot und Inanspruchnahme der ambulanten, teilstationären und stationären Infrastruktur für hilfe- und pflegebedürftige Menschen in Münster fortlaufend darstellen und Hinweise auf erwartete Entwicklungen geben. Dabei beschränkt sich kommunale Pflegeplanung nicht ausdrücklich nur auf pflegerische Versorgungsbereiche im engeren Sinn, sondern richtet den Blick auf Pflegearrangements, die komplementäre Dienste, angrenzende Angebote der Altenhilfe sowie Prävention und Rehabilitation mit einbeziehen.

Pflegeplanung in Münster geht von einem umfassenden Pflegebegriff aus, der auch präventive, kompensatorische und rehabilitative Angebote berücksichtigt

6.3.2 Pflegekonferenz

Der § 5 Pflegegesetz NW sieht die Einrichtung einer örtlichen Pflegekonferenz in allen Kreisen und kreisfreien Städten Nordrhein-Westfalens vor.

Die Aufgaben der Pflegekonferenz bestehen in der Mitwirkung bei der Sicherung und qualitativen Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur einschließlich der notwendigen komplementären Hilfen. Im Vordergrund stehen hierbei die kommunale Pflegeplanung, die Förderung der Beteiligung von Betroffenen an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege und die Hinwirkung auf eine koordinierte Aufgabenwahrnehmung im Aufgabenfeld der an der Pflege beteiligten Akteure.

Im Geschäftsjahr 2005 hat die Pflegekonferenz zwei Mal getagt. Im April fand eine weitere gemeinsame Sitzung von Pflegekonferenz und Gesundheitskonferenz zum Schwerpunktthema Demenz statt. Auf ihr wurden die Handlungsempfehlungen: ‚Verbesserung der Situation Demenzkranker und ihrer Angehörigen in Münster‘ beraten und verabschiedet. Auf der als Fachtag gestalteten gemeinsamen Sitzung wurden Vorträge zu folgenden Detailthemen gehalten und anschließend mit den Konferenzen erörtert:

- Demenz – neue Wege in der Pflege
- Schottische Pflegestandards – auch mit Blick auf Menschen mit dem Krankheitsbild Demenz
- Welche Faktoren fördern das gesunde Altern?, Zwischenbericht einer Gesundheitsstudie

Die kommunale Pflegeplanung war und bleibt ein kontinuierlicher Tagesordnungspunkt in den Sitzungen der Pflegekonferenz. So hat die Pflegekonferenz in der Augustsitzung dem politischen Gremien empfohlen, die Vorlage „Pflegeplanung: Verfahren, Umsetzung, Empfehlungen“ (V/0633/2005) zu beschließen.

Neustrukturierung der Pflegekonferenz wurde im Dezember 2005 vom Rat beschlossen; Auswirkungen treten aber erst im Jahr 2006 in Kraft

6.3.3 Informationsbüro Pflege

Das Informationsbüro Pflege bündelt Aufgaben der Information und Beratung von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen, der Kapazitätenkoordination von hauswirtschaftlichen, betreuenden und pflegerischen Leistungen sowie der im Handlungsfeld erforderlichen Öffentlichkeitsarbeit. Die Leistungen des Informationsbüros umfassen die Beratung zu Pflegefragen, die Wohnberatung sowie die Hilfen beim Umzug des Amtes für Wohnungswesen.

Im Jahr 2005 bestätigte sich mit über 4.600 Klientenkontakten im Informationsbüro Pflege der Bedarf an Beratung und Information. Neben einem „Mehr“ an akuter Beratung mit vielschichtigen Fragestellungen hielt der Trend zu Wiederholungsberatungen an, jedoch sind auch Erstkontakte deutlich

Anlass für Beratung ist nicht eine einzelne Frage, sondern ein Fragenkatalog

gestiegen. Dabei gingen telefonische Anfragen weiter zurück, zeitintensive Beratungen nahmen zu. Mit 660 persönlichen Kontakten blieb der Besucheranteil hoch.

Die Pflegeberatung umfasst die persönliche oder telefonische Beratung zu Pflegefragen, eine Abfrage nach freien Betreuungs- und Pflegekapazitäten im häuslichen, teilstationären und stationären Bereich, Informationsmaterial, Vorträge und Veranstaltungen zu speziellen Pflege Themen. Sie leistet ferner einen aktuellen Info-Mailservice für interessierte Beratungsstellen, Anbieter und ehrenamtliche Initiativen.

Beratungen zur Finanzierung von Hilfe- und Pflegeleistungen bleiben wichtig, sind aber trotz Einführung von SGB II und SGB XII nicht mehr vorherrschendes Thema wie in 2004. Es dominieren Fragen zur häuslichen Versorgung, vor allem in Richtung vorpflegerischer und pflegeergänzender Hilfen dicht gefolgt von Fragen zur Heimaufnahme. Unterstützung durch geeignetes Informationsmaterial zum Verdeutlichen und Verstehen der vielfältigen Angebots- und Finanzierungsstrukturen sind unabdingbar.

Beratung und Information in einem umfangreichen, sich weiter differenzierenden Pflege- und Gesundheitsmarkt sind neben Vernetzung und Koordination Schwerpunkte der Arbeit des Infobüros.

Die **Wohnberatung** bietet persönliche Beratung, Hausbesuche, Informationsmaterial sowie im Rahmen von Angeboten für Gruppen Informations- und Dia – Vorträge zum Thema der Wohnraumanpassung. Sie informiert über Einzelaspekte des Wohnens, Möglichkeiten der Wohnraumanpassung von der rollstuhlgerechten Küche bis zu rutschfesten Bodenfliesen im Bad, über Hilfs- und Pflegehilfsmittel vom Handgriff in der richtigen Höhe, über den Badewannenlift bis zur bodengleichen Dusche.

Darüber hinaus hat die Wohnberatung seit März 2005 schwerpunktmäßig die Analyse der persönlichen Ausgangssituation und Bedarfslage, die Beratung zu Möglichkeiten der Wohnumfeldverbesserungen und Entwicklung individueller Lösungsmöglichkeiten zur Optimierung der Wohnsituation insbesondere von Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz im Blick.

Auch die Vermittlung zu Beratungs- und Diagnoseangeboten für Betroffene und Angehörige aus dieser Personengruppe wurde durch intensivierte Kooperationsabsprachen mit den existierenden Institutionen weiter ausgebaut.

Das gesamte Beratungsangebot wird abgerundet durch Informationen und Unterstützung zur Klärung von Finanzierungsfragen und möglichen Kostenträgern.

Die Wohnberatung wurde auch im Jahr 2005 auf gleich bleibend hohem Niveau nachgefragt. Insgesamt wurden im Jahr

Beratung und Unterstützung bei zunehmend komplexeren Problemlagen

2005 152 Beratungen und Begleitungen (2004: 140, 2003: 156) durchgeführt, davon 83 für Frauen und 69 für Männer.

Als Kooperationspartner des Informationsbüros Pflege bietet das Amt für Wohnungswesen **Hilfen beim Umzug** an; ein Beratungsangebot für Menschen, die wissen möchten, wie ihre persönlichen Wohnbedürfnisse erfüllt werden können, welche Wohnformen sich anbieten und welche Hilfen den Wohnungswechsel erleichtern können. Auch bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung, bei vertraglichen Angelegenheiten rund um das Thema "Mietwohnung", bei der Erledigung von An- und Ummeldeformalitäten und bei der Vorbereitung des Umzugs können die Betroffenen hier Unterstützung bekommen.

6.3.4 Heimaufsicht

Für die Einrichtungen in Münster konnte als Ergebnis der Prüfungen eine in aller Regel gute bis sehr gute Qualität der Betreuungs- und Pflegeleistungen festgestellt werden. Größere Mängel sind bei insgesamt 134 Prüf- und Beratungsbesuchen (in 2004: 117) nicht aufgefallen.

Gute Betreuungs- und Pflegeleistungen in den Einrichtungen

Gleichwohl waren 12 unangekündigte Prüfungen (im Vorjahr nur 4) notwendig, u. a. aufgrund von Beschwerden durch Angehörige. Als Beschwerdeinhalte seien an dieser Stelle z. B. die Vermutungen von zu wenig Personal oder zu hohen Temperaturen in Altenpflegeeinrichtungen während der warmen Jahreszeit genannt. Kritisch hinterfragt wurden auch Sturzsituationen, in den es zu Folgeschäden für die Betroffenen gekommen ist.

Die Personalausstattung war im Berichtszeitraum, wie in früheren Jahren, ein wesentliches Prüfkriterium in den Einrichtungen. Dabei bestätigte sich in Münster der unverändert hohe Fachkrafteinsatz in allen Einrichtungsbereichen.

Für den Bereich der Altenpflege konnte festgestellt werden, dass die Fachkraftquote zum Jahresende von 64,5 % im Jahr 2004 auf nunmehr 67,5 % gestiegen ist und dass alle Häuser die gesetzlich geforderte Quote von 50 % deutlich übertreffen.

Fachkrafteinsatz übersteigt deutlich die gesetzlich vorgeschriebene Quote

Im Bereich der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen lag die Fachkraftquote bei fast 76 %. Maximal betrug die sie in den Kurzzeitpflegeeinrichtungen und den Hospizen gut 94 %. Der Vergleich von tatsächlich vorgehaltenem Personal mit dem durch Pflegesätze refinanzierten Personal ergab im Jahresverlauf keine wesentlichen Abweichungen.

Die Anzahl der zu prüfenden Einrichtungen hat sich mit weiterhin zunehmender Tendenz leicht erhöht. Sie ist von 109 Einrichtungen oder Einrichtungsteilen im Jahr 2004 auf 110 mit insgesamt 3767 Plätzen (2004: 3759) gestiegen.

Im Altenpflegebereich ist im Laufe des Jahres 2005 eine weitere Einrichtung mit 42 stationären Plätzen in Betrieb gegangen, so dass sich die Zahl der Altenpflegeplätze auf 2.151 zum Jahresende 2005 erhöht hat. Nahezu 1.150 Menschen mit Behinderungen werden in Wohnheimen oder anderen stationären Wohnformen (Außenwohngruppen, Dezentrales stationäres Einzelwohnen) betreut.

2.151 Altenpflegeplätze waren in Münster Ende 2005 vorhanden.

Konkret zeichnet sich eine Erweiterung der Verantwortlichkeiten für verschiedene Neuplanungen, vor allem im Altenpflegebereich ab. Anfang 2006 ist bereits eine stationäre Altenpflegeeinrichtung in Betrieb gegangen, zwei weitere Häuser in bisher nicht oder nicht ausreichend mit Pflegeeinrichtungen ausgestatteten Stadtteilen befinden sich im Bau. Darüber hinaus gibt es Planungen bzw. konkrete Umsetzungsabsichten für zusätzliche stationäre Pflegeangebote in Münster.

Zusätzliche Pflegeplätze im stationären Bereich werden geschaffen

Neben der Schaffung neuer Pflegeplätze hat die Anpassung vorhandener Einrichtungen an die vom Land NRW vorgegebenen baulichen Rahmenbedingungen zunehmend an Bedeutung gewonnen. Im Jahr 2005 konnte in einem Haus eine Modernisierungsmaßnahme bereits abgeschlossen werden, in einem anderen dauert der umfangreiche Umbau noch an.

Im Focus dieser Anpassungsmaßnahmen stehen die Schaffung einer höheren Einzelzimmerquote (80 %) sowie die qualitative und quantitative Ausstattung der Bewohnerzimmer mit Sanitäreinrichtungen. Weitere Umbauten sind zurzeit in Planung.

6.3.5 Hilfe zur Pflege

Die Hilfe zur Pflege richtet sich an jene Menschen, die in ihrer Häuslichkeit auf hauswirtschaftliche oder pflegerische Unterstützung angewiesen sind oder die in Pflegeeinrichtungen wohnen und die Pflegekosten nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen aufbringen können.

Rund 334 Menschen, die häusliche Pflegeleistungen beanspruchen, stehen 748 Personen in stationären Pflegeeinrichtungen gegenüber. Die Gewährung von häuslichen Pflegeleistungen konzentriert sich auf die Leistungserbringung von Pflegegeld, Pflegebeihilfen und Aufwendungen für eine besondere Pflegekraft, sofern Leistungsansprüche gegenüber einer Pflegeversicherung entweder nicht bestehen oder nicht ausreichend sind.

Die Ausgaben der Hilfe zur Pflege stellen sich wie folgt dar:

	Ausgaben 2003	Einnahmen 2003	Ausgaben 2004	Einnahmen 2004	Ausgaben 2005	Einnahmen 2005
Hilfe zur Pflege						
i.E.*2	5.236.712	644.820	7.919.340	784.201	7.550.151	829.031
a.v.E.*3	3.198.919	0	1.928.563	24.767	1.739.178	10.422
Summe	8.435.631	644.820	9.847.903	808.968	9.289.329	839.453

*2 in Einrichtungen

*3 außerhalb von Einrichtungen

6.3.6 Investitionskostenförderung von Pflegeeinrichtungen

Nach Landespflegegesetz NW ist der örtliche Sozialhilfeträger verantwortlicher Ansprechpartner für die Planung und Abstimmung von Baumaßnahmen für Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege sowie von vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen.

Gemäß § 12 Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen sind die Investitionskosten grundsätzlich von den Bewohnerinnen und Bewohnern zu zahlen. Soweit diese dazu nicht in der Lage sind, erfolgt die Förderung der Investitionen von vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen in Form eines bewohnerbezogenen Aufwendungszuschusses (**Pflegewohngeld**)

Den Nutzerinnen und Nutzern von teilstationären Einrichtungen dürfen keine Investitionskosten berechnet werden.

Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege erhalten einen **Aufwendungszuschuss** für alle Plätze, die von Personen genutzt werden, die als pflegebedürftig im Sinne des SGB XI anerkannt sind.

Ambulante Pflegeeinrichtungen erhalten für die betriebsnotwendigen Investitionen eine **pauschalierte Förderung** durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe.

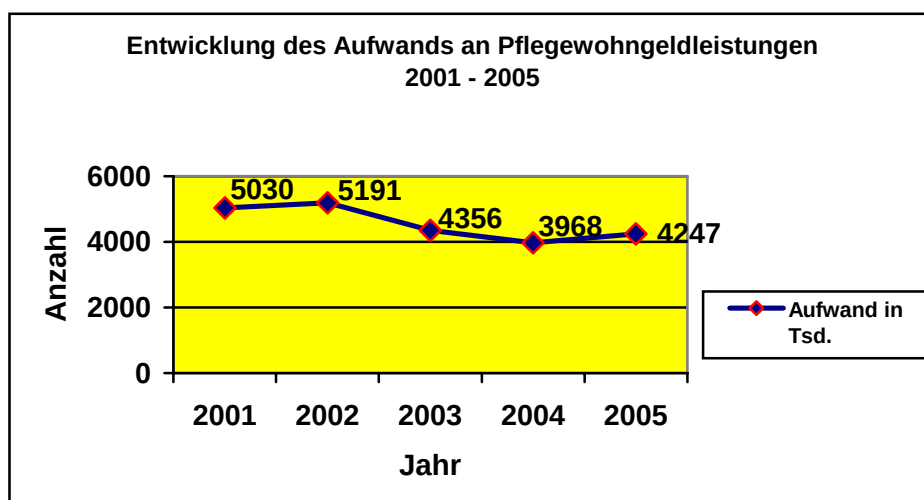
Investitionskostenförderung stationärer Pflegeeinrichtungen (Pflegewohngeld)

Die Entwicklung der Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Pflegeeinrichtungen, die zwischen den Jahren 1997 und 2005 Pflegewohngeld erhalten haben, zeigt die folgende Tabelle:

Neben der
Gewährung
von Sozialhilfe
in Pflegeein-
richtungen
werden auch
deren Investiti-
onskosten
gefördert

Stichtag	Anzahl der Bewohner/innen mit Pflegegeld insgesamt	Davon			
		weiblich		männlich	
		Absolut	In Prozent	Absolut	In Prozent
01.12.1997	820				
01.12.1998	925				
01.12.1999	965				
01.12.2000	982				
01.12.2001	1039				
01.12.2002	1057				
01.12.2003	780				
01.12.2004	766	608	79,4	158	20,6
01.12.2005	790	629	79,6	161	20,4

Die Ausgaben für Pflegegeld stellten sich in den Jahren 2001 – 2005 folgendermaßen dar:



Investitionskostenförderung ambulanter Pflegedienste und Aufwendungszuschüsse für Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Die Anzahl der geförderten ambulanten Pflegedienste ist im Jahr 2005 gegenüber dem Vorjahr um einen Dienst gestiegen. Die Fördersumme ist leicht zurückgegangen.

Erstmals seit dem 01.07.2003 fördert die Stadt Münster auch Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz NW. Für die 7 geförderten Tagespflegeeinrichtungen und die 4 Kurzzeitpflegeeinrichtungen wurden im Jahr 2005 Aufwendungszuschüsse in Höhe von 216.015 Euro erbracht.

Erst seit 01.07.2003 wird Tages- und Kurzzeitpflege gefördert

	2002	2003	2004	2005
Anzahl geförderte ambulante Dienste	31	28	27	28
Fördersumme ambulante Dienste in €	651.715	662.829	635.870	608.965
Anzahl geförderte				
• Tagespflegeeinrichtungen		7	7	7
• Kurzzeitpflegeeinrichtungen		4	4	4
Fördersumme Tagespflege- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen in €		37.191	197.250	216.015

6.4 Beratung und Leistungen bei Behinderung

1996 ist die Stadt Münster der Deklaration von Barcelona „Die Stadt und die behinderten Menschen“ beigetreten und hat dadurch ihre Bereitschaft bekräftigt, sich für eine umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Münster einzusetzen.

Zum 1.1.2004 ist das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) in Kraft getreten. Es verpflichtet die Kommunen, sich aktiv dafür einzusetzen, dass Menschen mit Behinderungen ein selbst bestimmtes Leben führen und gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben können. Mit der Umsetzung dieses Gesetzes möchte die Stadt Münster das Leitbild der Inklusion verwirklichen. Inklusion bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen von Anfang an gleichberechtigt zur Gesellschaft gehören und benötigte Hilfen dort erhalten, wo sie wohnen, arbeiten und ihre Freizeit verbringen.

6.4.1 Koordinierungsstelle für Behindertenfragen

Die Koordinierungsstelle für Behindertenfragen bündelt unterschiedliche Aufgaben im Themenfeld:

- Koordinierung der Maßnahmen und Planungen, die die Anliegen von Menschen mit Behinderungen betreffen,
- Information und Beratung für Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen und andere Interessierte,
- Geschäftsführung für die Kommission zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen,

- Öffentlichkeitsarbeit: allgemeine Informationsarbeit, Erstellen von Broschüren und Faltblättern; Initiierung von und Beteiligung an Veranstaltungen,
- Mitarbeit in verschiedenen Gremien, Arbeitsgruppen und Projekten.

Ein Schwerpunkt der Arbeit der Koordinierungsstelle für Behindertenfragen war auch 2005 die Mitwirkung an der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW). Dazu gehörten die Initiierung und Mitarbeit an den Handlungsempfehlungen zur Förderung einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Hörbehinderungen am Leben in der Gesellschaft (vgl. Berichtsvorlage V/0505/2005). Aufgrund der gesetzlichen Änderungen durch das BGG und das BGG NRW wurde ferner die vom Arbeitskreis der Behindertenbeauftragten und – koordinatorenInnen NRW erarbeitete und von der Stadt Münster herausgegebene Checkliste „Bauen für Alle - barrierefrei!“ in einer aktualisierten Fassung aufgelegt.

**Umsetzung des
Behinderten-
gleichstellungsge-
setzes mit
Schwerpunkt:
Hörbehinderte**

Auch andere von der Koordinierungsstelle für Behindertenfragen herausgegebene Broschüren wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit aktualisiert, u.a. der Wegweiser für hörbehinderte Menschen sowie in Kooperation mit weiteren Fachämtern der Stadtplan Münster für Menschen mit Behinderungen.

Zu den Aufgaben gehörte auch die Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste der Universität Siegen (ZPE) im Rahmen des Forschungsprojektes „Selbstständiges Wohnen behinderter Menschen – Individuelle Hilfe aus einer Hand“, u.a. die Mitarbeit im Teilprojekt III, „gemeinwesenorientierte Qualifizierung“.

6.4.2 Kommission zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen

Die Kommission zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen (KIB) hat den Auftrag, alle Themen und Vorlagen zu beraten, die Belange behinderter Menschen betreffen. Sie gibt dazu vor der Beschlussfassung in den Fachausschüssen bzw. im Hauptausschuss Stellungnahmen und Empfehlungen ab. Ferner initiiert und empfiehlt die KIB Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation behinderter Menschen in Münster, und zwar durch Anfragen und Empfehlungen an die Fachausschüsse bzw. die Verwaltung.

**Verbesserung der Le-
benssituation von
Menschen mit Behin-
derungen**

Die KIB hat Arbeitsgruppen zu folgenden Themen gebildet:

- Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen
- Wohnen, Pflege, Betreuung
- Integration in das Erwerbsleben

- Integration in Sport, Freizeit, Kultur und Weiterbildung
- Stadtplanung und Verkehr

Im Jahr 2005 hat die KIB 6 Mal getagt; die Arbeitsgruppen haben jeweils zwischen 5 - 7 Sitzungen durchgeführt. Die KIB und ihre Arbeitsgruppen haben sich im Berichtsjahr im Rahmen der Beratung von Vorlagen sowie darüber hinaus mit Schwerpunktthemen beschäftigt und dazu Anregungen für die weitere Umsetzung gegeben.

Einmal jährlich lädt die KIB die Behindertenvereine und –verbände sowie Selbsthilfegruppen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Anlässlich ihres 30jährigen Bestehens hat die KIB im Jahr 2005 die Vereine zu einer Festveranstaltung in den Rathausfestsaal eingeladen. Im Mittelpunkt der Veranstaltung standen neben einem Grußwort des Oberbürgermeisters Dr. Tillmann ein Vortrag zum Thema Barrierefreier Tourismus und die Vorstellung des vom Verein Zugvogel e.V. herausgegebenen neuen Reiseführers Münster in leichter Sprache.

**30 Jahre KIB -
Festveranstal-
tung im Rat-
hausfestsaal**

6.4.3 Fürsorgestelle für schwerbehinderte Menschen einschließlich Integrationsfachdienst

Zu den Aufgaben der **Fürsorgestelle** gehören die begleitenden Hilfen im Arbeitsleben für schwerbehinderte Menschen, der Kündigungsschutz für schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Betriebsbesuche.

Der **Integrationsfachdienst** (IFD; bis 31.12.2003: Psychosozialer Fachdienst) übernimmt die berufsbegleitende Beratung und Unterstützung von beschäftigten schwerbehinderten Menschen zur Sicherung der Arbeitsverhältnisse sowie die Beratung und Unterstützung der Betriebe.

Neustrukturierung des Integrationsfachdienstes

Seit dem 01.01.2004 führt der IFD seine Aufgaben auf der Grundlage eines zwischen der Stadt Münster und dem Integrationsamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe abgeschlossenen Vertrages durch. Die bei der Erledigung der Aufgaben anfallenden Personal- und Sachkosten werden der Stadt Münster vom Integrationsamt erstattet. Im Zuge der Neustrukturierung der Integrationsfachdienste zum 01.01.2005 hat der IFD bei der Fürsorgestelle einen Kooperationsvertrag mit dem beim Förderkreis Sozialpsychiatrie e.V. angesiedelten Integrationsfachdienst abgeschlossen und die Grundlagen der Zusammenarbeit abgestimmt.

Mit 67 Betreuungen verzeichnet der Integrationsfachdienst weiter eine kontinuierliche Nachfrage.

Die Zahl der Betriebsbesuche der Fürsorgestelle konnte im Jahr 2005 erneut leicht gesteigert werden. Mit 289 Besuchen

Zahl der Betriebsbesuche weiterhin sehr hoch

wurden im Vergleich zum Vorjahr 27 Besuche mehr durchgeführt.

Die Fürsorgestelle hat im Jahr 2005 die Broschüre „Arbeit und Behinderung in Münster“ herausgegeben. Sie gibt einen Überblick über Dienste, die rund um das Thema „Arbeit und Behinderung“ Beratung und spezielle Hilfen bieten und erleichtert damit behinderten Menschen und Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern die Suche nach der richtigen Ansprechperson.

Ausführlichere Informationen enthält der Bericht über die Aktivitäten der Fürsorgestelle im Sozialamt der Stadt Münster im Jahr 2005 (Öffentliche Berichtsvorlage V/0096/2006).

6.4.4 Fahrdienst für außergewöhnlich gehbehinderte Menschen

Außergewöhnlich gehbehinderte Menschen konnten auch im Jahr 2005 den Fahrdienst nutzen. Sie erhielten zehn Berechtigungsscheine pro Monat für je eine Fahrt; bei besonderen Gründen wurden sechs Zusatzfahrtscheine pro Monat ausgestellt. Eine Kostenbeteiligung wurde nicht gefordert.

Zweimal tagte der Fahrdienstbeirat, in dem neben dem Leistungsanbieter (Arbeiter-Samariter-Bund) und dem Sozialamt Nutzerinnen und Nutzer vertreten sind. In den Sitzungen wurden auch Beschwerden erörtert und zum Anlass genommen, den Fahrdienst kontinuierlich qualitativ zu verbessern.

**Kontinuierliche
Qualitätsentwick-
lung und gleich
bleibend hohe
Nachfrage des
Fahrdienstes**

2005 waren im Monatsdurchschnitt 590 Menschen mit Behinderungen berechtigt, das Angebot zu nutzen (611 in 2004).; davon über 70 % Frauen.

Es wurden 19.097 Fahrten durchgeführt (19.661 in 2004). Die Inanspruchnahme bewegt sich damit auf einem gleich bleibend hohen Stand.

6.4.5 Eingliederungshilfe

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es eine drohende Behinderung zu verhüten, eine vorhandene Behinderung und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe zählen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, die Versorgung mit Hilfsmitteln, Hilfen zur Ausbildung sowie zur Integration in das Arbeitsleben, die heilpädagogische Frühförderung von Kindern, bauliche Anpassungsmaßnahmen in der Wohnung sowie betreute Wohnangebote und Anderes mehr.

Zum 01.07.2003 wurde die Zuständigkeit für das ambulant betreute Wohnen vom örtlichen auf den überörtlichen Träger

der Sozialhilfe verlagert. Damit ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe sachlich zuständig für die Leistungen der Eingliederungshilfe an Volljährige, die mit dem Ziel geleistet werden, selbständiges Wohnen zu ermöglichen oder zu sichern.

Der Landschaftsverband ist darüber hinaus zuständig für die stationäre Eingliederungshilfe. Allerdings gilt dies seit dem 01.01.2004 nur noch für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Seit diesem Zeitpunkt ist der örtliche Träger der Sozialhilfe für die stationäre Eingliederungshilfe für Personen zuständig, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Am 31.12.2005 bezogen insgesamt 89 Menschen Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen und 18 Menschen erhielten Eingliederungshilfe in Einrichtungen.

Die Ausgaben stellen sich wie folgt dar:

	Ausgaben 2003	Ausgaben 2004 a.v.E.*2	Ausgaben 2004 i.E.*3	Ausgaben 2005 a.v.E.*2	Ausgaben 2005 i.E.*3
Medizinische Reha, orthopädische und andere Hilfsmittel	6.706 €	3.810 €	600 €	-104 €	346 €
Heilpädagogische Maßnahmen für Kinder	72.385 €	89.081 €		70.583 €	
Hilfe zu einer angemessenen Schulausbildung	75.116 €	116.868 €		68.363 €	
Sonstige Eingliederungshilfe	717.712 €	116.941 €		49.274 €	
Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft			354.014 €		726.941 €
Summe	871.919 €	326.700 €	354.614 €	188.116 €	727.287 €
		681.314 €		915.403 €	

*2 außerhalb von Einrichtungen

*3 in Einrichtungen

Den Gesamtausgaben für die Eingliederungshilfe in Höhe von 915.403 Euro stehen Einnahmen in Höhe von 264.552 Euro gegenüber. Die Nettoausgaben für 2005 für die Eingliederungshilfe belaufen sich daher auf 650.851 Euro.

7. Rechts- und Unterhaltsangelegenheiten

Seit dem 01.01.2005 werden die Rechts- und Unterhaltsangelegenheiten sowohl für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, dem SGB XII als auch dem Unterhaltsvorschussgesetz bearbeitet. Das hat zu einer deutlichen Fallzahlsteigerung geführt. Insgesamt waren übergegangene Unterhaltsansprüche von circa 4.000 Bedarfsgemeinschaften zu realisieren.

Durch Einführung des Arbeitslosengeldes II sind Unterhaltsüberprüfungen stark gestiegen

Trotzdem war im Jahr 2005 eine Minderung der Einnahmen zu verzeichnen. Das hängt damit zusammen, dass von der angespannten Arbeitsmarktsituation auch immer mehr Unterhaltspflichtige betroffen sind, die dann nicht leisten können.

Im Einzelnen stellt sich die Entwicklung der Einnahmen aus Unterhaltsbeiträgen, welche direkt zu Händen des Leistungsträgers verbucht werden konnten, seit dem Jahr 2004 wie folgt dar:

Übergegangene Unterhaltsansprüche	2003	2004	2005
Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß SGB II (Gesamteinnahmen für Stadt Münster und Bundesagentur für Arbeit)			556.585 €
Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen gemäß BSHG bzw. ab dem 01.01.2005 gemäß SGB XII	1.203.750 €	1.385.441 €	461.788 €
Hilfe zur Pflege innerhalb und außerhalb von Einrichtungen sowie Eingliederungshilfe	263.716 €	271.410 €	270.832 €
Unterhaltsvorschussgesetz	426.340 €	513.584 €	460.491 €
Summe:	1.893.806 €	2.170.435 €	1.749.696 €

Darüber hinaus konnten auf Veranlassung der Fachstelle Rechts- und Unterhaltsangelegenheiten im Jahr 2005 jedoch auch im großen Umfang Direktzahlungen der Unterhaltspflichtigen zu Händen der Leistungsberechtigten verbucht werden.

Im Einzelnen stellen sich die im Jahr 2005 direkt angerechneten Unterhaltsbeiträge wie folgt dar:

Direktzahlung von Unterhalt	2005
Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß SGB II	1.142.504 €
Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß SGB XII	375.680 €

8. Wirtschaftliche Leistungen für Asylsuchende

Für Asylsuchende sowie für Ausländerinnen und Ausländer mit einem bestimmten aufenthaltsrechtlichen Status (z.B. Bürgerkriegsflüchtlinge) wurde mit dem zum 01.12.1993 in Kraft getretenen Asylbewerberleistungsgesetz ein eigenes Leistungsgesetz geschaffen. Die Höhe der Leistungen unterschreitet in der Regel das Niveau der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII.

8.1 Überregionale und regionale Entwicklung

Am Jahresende 2004 erhielten in Deutschland 230.000 Personen Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Das sind 34.000 Personen (14,8 %) weniger als am Jahresende 2003. Hierfür wurden Bruttoausgaben von 1,31 Milliarden Euro aufgewandt.

In Nordrhein-Westfalen waren es am Jahresende 2004 insgesamt 65.067 Personen (29.207 weiblich; 35.860 männlich), die Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bekamen. Das ist ein Rückgang um rund 9 %. Die Ausgaben für die Regelleistungen beliefen sich auf 224 Mill. Euro.

Die Zahlen für das Jahr 2005 sind noch nicht veröffentlicht.

8.2 Strukturmerkmale der Leistungsberechtigten

In Münster belief sich die Anzahl der Fälle, in denen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gezahlt wurden, am 31.12.2005 auf 667 und lag damit im Vergleich zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres um rund 9,4 % höher. Die Anzahl der Personen ist dagegen nur um weniger als 1 % gestiegen.

In 42 von diesen Fällen wurden für 73 Personen aufgrund des Status Leistungen analog zu Leistungen nach dem SGB XII gewährt.

Stichtag	Anzahl der Fälle	Anzahl der Personen				
		Insgesamt	Weiblich		männlich	
			Absolut	In Prozent	Absolut	In Prozent
31.12.2003	563	1.476	741	50,2	735	49,8
31.12.2004	604	1.517	770	50,8	747	49,2
31.12.2005	667	1.530	731	47,8	799	52,2

8.3 Finanztableau

Leistung	Ausgaben 2003	Ausgaben 2004	Ausgaben 2005
Leistungen analog BSHG /SGB XII	909.416 €	527.405 €	673.885 €
Grundleistungen	4.632.250 €	4.515.765 €	4.892.655 €
Leistungen bei Krankheit	1.975.909 €	1.949.457 €	1.883.763 €
Arbeitsgelegenheiten	52.652 €	49.487 €	44.694 €
Sonstige Leistungen	6.724 €	2.928 €	*90.468 €
Summe Ausgaben	7.576.951 €	7.045.042 €	7.585.466 €
	Einnahmen 2003	Einnahmen 2004	Einnahmen 2005
Erstattung vom Land	4.660.305 €	1.596.672 €	14.011.734 €
Sonstige Einnahmen	1.041.520 €	908.244 €	197.411 €
Summe Einnahmen	5.701.825 €	2.504.916 €	14.209.145 €
Summe Nettoausgaben	1.875.126 €	4.540.126 €	- 6.623.679 €

* Die dargestellte Steigerung der Ausgaben bei den sonstigen Ausgaben beruht auf buchungstechnischen Gründen; es handelt sich nicht um eine tatsächliche Kostensteigerung in diesem Bereich.

Die Summe der Nettoausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz liegt in den Jahren 2003 und 2005 deutlich unter den Vergleichswerten der Jahre 2002 und 2004 (Ausgaben 2002 rund 9,1 Mill. Euro, Einnahmen rund 3,7 Mill. Euro, Nettoausgaben rund 5,4 Mill. Euro).

Dies liegt darin begründet, dass im Jahr 2003 durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster zu den Fristen im Flüchtlingsaufnahmegesetz rückwirkend ab dem 01.01.1995 Ansprüche gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen durchgesetzt werden konnten.

Auch im Jahr 2005 ist aufgrund eines Urteils des Oberverwaltungsgerichts Münster eine rückwirkende Landeserstattung für Ausgaben nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz eingegangen.

8.4 Aktuelle Entwicklung, Ausblick

Durch das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) hat sich zum 01.01.2005 auch das AsylbLG geändert. Dadurch sind Personen, die vorher eine Aufenthaltsbefugnis hatten und Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz erhielten, in das AsylbLG zurückgefallen, wenn sie jetzt eine Aufenthaltserlaubnis nach bestimmten Vorschriften des AufenthG erhalten. In Münster handelt es sich um ca. 25 Fälle.

Zusätzliche Leistungsfälle gab es auch durch das AufenthG und die Einführung der Beschäftigungsverfahrensverordnung. Dadurch erhalten viele Flüchtlinge keine Arbeitserlaubnis mehr, obwohl sie zum Teil vorher jahrelang erwerbstätig waren. Das hat auch dazu geführt, dass die Fallzahl von 604 am 31.12.2004 auf 667 am 31.12.2005 gestiegen ist, obwohl die Stadt Münster seit Januar 2005 nicht mehr in der Aufnahmepflicht ist.

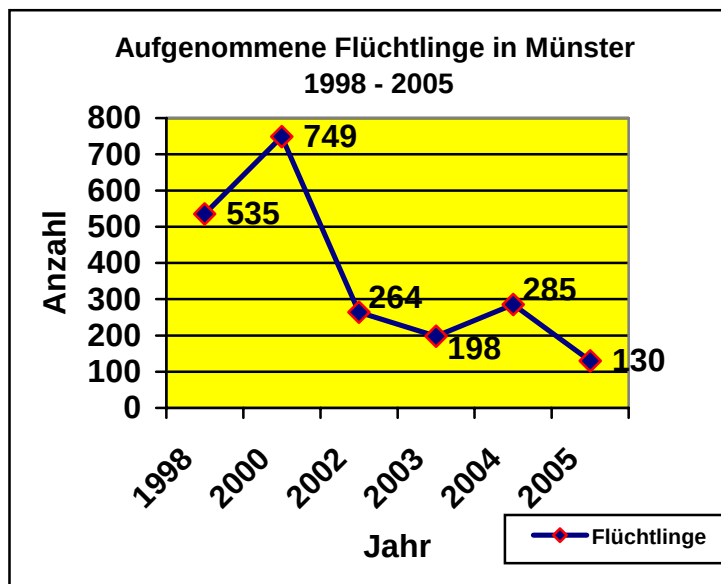
**Stadt Münster
seit Anfang 2005
nicht mehr in der
Aufnahmepflicht**

9. Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen

Die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen ist eine kommunale Aufgabe.

Die Zahl der im Jahr 2005 zugewiesenen Flüchtlinge ist analog zur Aufnahmesituation in der Bundesrepublik Deutschland stark zurückgegangen. Im Jahr 2005 wurden insgesamt 130 Flüchtlinge in Münster aufgenommen.

**Zahl der Flüchtlinge zu-
rückgegangen**



Entsprechend ging auch die Zahl der Unterbringungen in Übergangseinrichtungen auf 668 Aufnahmen zurück (2004: 729; 2003: 715; 2002: 960; 2000: 1.128; 1998: 998).

Die Platzkapazitäten stiegen durch die Inbetriebnahme neuer Einrichtungen leicht auf 1.002 Plätze an (2004: 967; 2003: 984; 2002: 1.186; 2000: 1.335; 1998: 998)

Sozialdienst für Flüchtlinge

Die Betreuung von Flüchtlingen in städtischen Übergangseinrichtungen ist Aufgabe der Stadt Münster und wird vom Sozialdienst für Flüchtlinge des Sozialamtes wahrgenommen. Für die in Wohnungen lebenden Flüchtlinge ist der

kommunale Sozialdienst des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien zuständig.

Die Betreuung in den Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge wurde im Jahr 2005 von insgesamt 7 pädagogischen Fachkräften wahrgenommen (6 Vollzeitstellen).

Die Betreuungsaufgaben umfassen:

- Beratung bei Alltagsproblemen
- Kriseninterventionen (z. B. bei Traumatisierungen)
- Beratung bei Erziehungs- und Partnerschaftsproblemen
- Gemeinwesenarbeit
- Erläuterung der administrativen Strukturen (einschließlich Konventionen des Miteinanders)

Als weitere Angebote, die Bestandteil des Betreuungsangebotes sind, wurden entwickelt:

- Beratung und Betreuung in frauenspezifischen Fragen, wie Familienberatung, Schwangerschaftsbegleitung, Hilfe bei Gewalt gegen Frauen und Mädchen und gesellschaftlichen Rollenkonflikten,
- Beratung und Begleitung bei Einschulung, Schullaufbahn, Förderung nicht beschulbarer Kinder, außerschulische Hilfen, vorschulische Förderung und Übersetzungshilfen.

Im Jahr 2005 hat das Land Nordrhein-Westfalen für die Betreuung von Flüchtlingen 102.385 Euro erstattet (1994: 90.850 Euro). Für die Vergangenheit wurden für ethnische Minderheiten aus dem Kosovo 545.577 Euro nachbewilligt.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber werden, wie im Asylverfahrensgesetz vorgesehen, in der Regel in Einrichtungen untergebracht. Unter bestimmten Voraussetzungen ist zu einem späteren Zeitpunkt auch die Anmietung einer Privatwohnung möglich.

Kontingentflüchtlinge werden ebenfalls vorübergehend in Einrichtungen untergebracht.

Für die Unterbringung stehen 12 Einrichtungen und zusätzlich städtische Wohnungen in verschiedenen Stadtteilen zur Verfügung. Ein im Januar 2005 eröffnetes Übergangsheim wird vom Christlichen Verein junger Menschen e.V., Münster (CVJM) betreut. Hierzu gehören die grundständige Beratung in allen Lebensbereichen (Arbeit, Partnerschaft, Erziehung, Schule, Haushalt usw.), sowie Kriseninterventionen.

10. Betreuung und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern

Die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern ist eine kommunale Aufgabe.

Die Zahl der im Jahr 2005 zugewiesenen Spätaussiedler ist analog zur Aufnahmesituation in der Bundesrepublik Deutschland stark zurückgegangen.

Die Aufnahmezahl sank um 20 % von 207 Personen im Jahr 2004 auf 165 Personen im Jahr 2005 (2003: 214; 2002: 264; 2000: 367; 1998: 507). Die Planungen zum Abbau von ca. 420 Plätzen in den vorhandenen Übergangseinrichtungen wurden im Jahr 2005 eingeleitet.

Das Sozialamt stellt Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, die in Münster ankommen, zunächst Plätze in Übergangseinrichtungen zur Verfügung. Dort können sie Beratung und soziale Betreuung in Anspruch nehmen; je nach Übergangseinrichtung und Stadtteil bieten die Arbeiterwohlfahrt, der Caritasverband, das Deutsche Rote Kreuz und das Diakonische Werk diese integrativen Unterstützungsangebote an. Nach späterem Bezug einer Privatwohnung stehen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler in erster Linie die Regeldienste offen.

Das Sozialamt bietet neben der Sicherung des Lebensunterhaltes folgende Unterstützung an:

- Beratung zu Sozialleistungen
- Informationen über gesetzliche Änderungen in den Bereichen Aufnahme- und Statusfeststellung
- Orientierungshilfen über die Zuständigkeiten von Behörden
- Beratung in allen Lebensbereichen des Alltags
- Krisenintervention und Weiterleitung an spezielle Dienste
- Informationen über Sprachkurse

Seit Einführung des Zuwanderungsgesetzes halten die Migrationsdienste des Caritasverbandes, des Deutschen Roten Kreuzes sowie des Diakonischen Werkes das Angebot der Migrationserstberatung (MEB) vor.

Im Rahmen einer Pauschalfinanzierung erhalten die genannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege je einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 23.417 Euro zur Wahrnehmung der Integrationsaufgaben.

Zahl der Spätaussiedler/innen zurückgegangen

11. Kriegsofferfürsorge

Die Kriegsofferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) ist - im Gegensatz zur Sozialhilfe nach dem SGB XII - keine Sozialleistung des Typs „sozialer Ausgleich/soziale Förderung“, sondern eine klassische Entschädigungsleistung.

Kriegsoffer (Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene) erhalten, sofern die wirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen, laufende und einmalige Leistungen im Rahmen der Kriegsofferfürsorge (KOF) als Teil der Versorgungsleistungen nach dem BVG.

Am 31.12.2005 wurden für 68 Personen (42 weiblich, 26 männlich) ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfen in besonderen Lebenslagen erbracht.

Finanztableau

	Ausgaben 2003	Ausgaben 2004	Ansatz 2005
Kriegsofferfürsorge nach dem BVG	348.561	225.255	218.220
	Einnahmen 2003	Einnahmen 2004	Einnahmen Ansatz 2005
Kostenerstattungen	260.540	170.721	141.716
Sonstige Einnahmen	4.654	5.735	11.768
Summe Einnahmen	265.194	176.456	153.484
Summe Nettoausgaben	83.367	48.799	64.736

12. BaföG für Schülerinnen und Schüler

Rechtgrundlage für die Ausbildungsförderung ist das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Ziel des BAföG ist, jedem Einzelnen die Möglichkeit zu geben, unabhängig von seiner sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung zu absolvieren, die seinen Fähigkeiten und Interessen entspricht. Die Förderung der Schülerinnen und Schüler übernehmen die Kreise und kreisfreien Städte als Auftragsangelegenheit. Die Leistungen für Studierende werden in Nordrhein-Westfalen von den Studentenwerken als öffentlich-rechtliche Körperschaft gewährt.

Die Förderung der Schülerinnen und Schüler erfolgt als Zuschuss, die Leistungen müssen nicht (auch nicht anteilig) zurückgezahlt werden. Die Gewährung der Leistungen erfolgt

für ein Schuljahr (bei weiterem Schulbesuch auch für den Ferienmonat) jeweils für volle Monate.

Im Jahr 2005 haben 1.087 Schülerinnen und Schüler eine Förderung erhalten (die Zahl bezieht sich auf das Kalenderjahr, nicht das Schuljahr). Das bedeutet einen Rückgang gegenüber dem Jahr 2004 um 10,2 %.

Der Auszahlungsbetrag belief sich auf 3,65 Millionen Euro. Diese Finanzleistungen werden vom Bund bzw. Land Nordrhein-Westfalen getragen und vom Gebietsrechenzentrum des Landes direkt an die Schülerinnen und Schüler gezahlt.

Schüler-Bafög belastet nicht städtischen Haushalt

Eine geschlechtsspezifische Aufteilung sieht die Statistik des Gebietsrechenzentrums nicht vor.

Im Rahmen der allgemeinen Schlüsselzuweisungen erfolgt eine pauschale Personal- und Sachkostenerstattung für die auftragsweise Aufgabenerfüllung.

Der Stadt Münster entstehen daher durch die Durchführung der Leistungsbewilligung keine Kosten.

13. Obdachlose Familien, Wohnungslose

Als obdachlos gilt, wer nach dem Verlust der Wohnung selbst nicht in der Lage ist, eine neue Unterkunftsmöglichkeit für sich und seine Familienangehörigen zu beschaffen. Die Stadt Münster ist ordnungsrechtlich verpflichtet unfreiwillige Obdachlosigkeit zu vermeiden bzw. zu beheben (kommunale Pflichtaufgabe). Darüber hinaus ist die Versorgung allein stehender wohnungsloser Menschen bzw. obdachloser Familien unter sozialstaatlichen Gesichtspunkten geboten.

Zum Jahreswechsel 2005/2006 waren in Münster ca. 450 alleinstehende Personen (darunter 55 Frauen) wohnungslos. Hiervon sind ca. 350 Menschen zur Verhinderung der Obdachlosigkeit in unterschiedlichen Einrichtungen der Münsteraner Wohnungslosenhilfe untergebracht.

Darüber hinaus ist nach Einschätzung der Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe davon auszugehen, dass ca. 30 Wohnungslose das kommunale Hilfesystem nicht annehmen und tatsächlich im Freien übernachten. Des Weiteren wird angenommen, dass durchschnittlich 70 Personen bei Freunden und Bekannten unterkommen, die somit auch der Zielgruppe der Wohnungslosen zuzuordnen sind.

Ferner lebten in Münster Ende 2005 231 Familien mit ca. 620 Personen (davon ca. 270 Kinder/Jugendliche), die zur Verhinderung von Obdachlosigkeit in Wohnungen oder Notunterkünften eingewiesen wurden (2004: 237 Familien). Insbesondere im Zusammenhang mit Verschuldung (Mietschul-

Insgesamt ca. 450 alleinstehende Personen und 231 Familien mit ca. 620 Personen gelten als obdachlos

den) betreuten darüber hinaus die Träger des Sozialdienstes Wohnungsnotfälle in Münster gegenwärtig 114 Familien bzw. Einzelpersonen.

Zur Wohnungssicherung sind Sozialhilfemittel vorrangig präventiv einzusetzen, zumal Obdachlosigkeit immer ein spezifischer Aspekt von Armut ist. Maßnahmen nach dem Polizei- und Ordnungsrecht als letzte Stufe sollen erst dann angewandt werden, wenn sozialpräventive Maßnahmen vorausgegangen, gleichwohl erfolglos verlaufen sind.

Im Jahr 2005 hat das Amtsgericht das Sozialamt über 142 Räumungsklagen (2004: 149) informiert. Aufgrund rechtskräftiger Urteile wurden insgesamt 182 Räumungstermine festgesetzt. Hiervon betroffen waren 54 Familien mit Kindern und 128 Haushalte ohne Kinder.

Im gleichen Zeitraum wurde in 76 Fällen (2004: 60) durch Übernahme von Mietrückständen der Wohnungserhalt gesichert. Wirtschaftliche Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch XII wurden in Höhe von 76.250 Euro gezahlt.

56 ordnungsrechtliche Einweisungen gemäß dem Ordnungsbehördengesetz (OBG) wurden ausgesprochen, davon 23 in stadteigene Übergangswohnungen, in weiteren 33 Fällen wurde Privatwohnraum bis auf Widerruf beschlagnahmt.

Das Arbeitslosengeld II und die Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für allein stehende wohnungslose Männer wird in der Außenstelle des Sozialamtes, im Haus der Wohnungslosenhilfe (HdW) ausgezahlt. Im Jahr 2005 haben dort insgesamt 3.238 Personen Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII Leistungen beantragt; davon waren 2.020 Personen leistungsberechtigt. Die Gesamtleistung der ausgezahlten Hilfen betrug ca. 565.000,00 Euro.

Das Jahr 2005 war hinsichtlich der Hilfegewährung auch für die Zielgruppe der allein stehenden Wohnungslosen insbesondere durch die veränderten Sozialgesetze geprägt. Besondere Regelungsnotwendigkeiten hinsichtlich der Gewährungs- und Auszahlungszeiträume wurden für diese Zielgruppe erforderlich, um nach Rücksprache mit den bisherigen Leistungsträgern Doppelzahlungen etc. zu vermeiden.

Im Haus der Wohnungslosenhilfe (Träger: Bischof Hermann Stiftung) stehen für allein stehende wohnungslose Männer 80 Übernachtungsplätze zur Verfügung; die Zahl der Übernachtungen belief sich 2005 auf 28.412. Aufgrund des gültigen Tagessatzes in Höhe von täglich 38,10 Euro wurden an die Bischof Hermann Stiftung insgesamt ca. 960.000 Euro gezahlt.

Weitere 40 Übernachtungsplätze werden durch das Trägerkonsortium Bischof Hermann Stiftung / Selbsthilfe Reinhold Hach GmbH betrieben.

Die Träger verzeichneten im Jahr 2005 insgesamt 502 unterschiedliche Bewohner; insgesamt erfolgten im Berichtszeitraum 825 Aufnahmen. Bei einer durchschnittlichen Belegung von 20 Plätzen und einer durchschnittlichen Belegungsdauer von 16 Tagen waren noch Platzkapazitäten verfügbar. Auffällig im Jahr 2005 war der hohe Anteil von Aus-siedlerin und Migranten. Insgesamt 130 ausländische Mitbürger aus 34 unterschiedlichen Nationen nahmen das Übernachtungsangebot an.

Zur Akutversorgung wohnungsloser Personen, insbesondere Frauen, wurden 2005 insgesamt 18 unterschiedliche wohnungslose Einzelpersonen in Hotels in Münster - regelmäßig für kurzfristige Zeiträume – untergebracht. Von den 18 Personen waren 16 weiblich.

Seit November 2005 wird ergänzend zu dem stationären Angebot des Gertrudenhauses anstatt der Hotelunterbringung für wohnungslose Frauen durch den Sozialdienst katholischer Frauen eine „Übernachterstelle“ vorgehalten. Durch die räumliche Anbindung an das Gertrudenhaus und die Möglichkeit der jederzeitigen Aufnahme für maximal 3 wohnungslose Frauen schließt dieses neue Angebot eine Bedarfslücke.

14. Schuldnerberatung

Seit 1987 bietet die Stadt Münster „Soziale Schuldnerberatung“ an. Als „anerkannte Stelle“ übernahm die städtische Schuldnerberatungsstelle 1999 weitere Aufgaben im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens. Rechtsgrundlage für den Beratungsauftrag war bis Ende 2004 das Bundessozialhilfegesetz; danach das SGB II bzw. das SGB XII.

Im Jahr 2005 nahmen 513 Bürger (2004: 540) Kontakt zur städtischen Schuldnerberatungsstelle auf. 66 % der ratsuchenden Personen sind 40 Jahre und älter. Arbeitslosigkeit als Auslöser einer individuellen Überschuldungssituation gewinnt auch in Münster zunehmend an Bedeutung. Der Arbeitslosenanteil liegt etwa bei einem Drittel.

Jahr	Anzahl der Personen insgesamt	Davon			
		weiblich		männlich	
		Absolut	In Prozent	Absolut	In Prozent
2003	514				
2004	540				
2005	513	171	33,3	342	66,7

Eine Besonderheit ist und bleibt in Münster das Thema: „Trennung/Scheidung und Überschuldung“. Wird bundesweit etwa jede dritte Ehe geschieden, scheitert in Münster mittlerweile jede zweite. Unterhaltszahlungen, zusätzliche Wohnungskosten sowie die Tilgung bestehender Verbindlichkeiten führen die Betroffenen häufig in die Überschuldung.

Überdurchschnittliche Zahl von Ehescheidungen in Münster

Rund 1/3 der betreuten Schuldner hat Verbindlichkeiten von über 50.000,00 Euro. Im Zusammenhang mit diesem hohen Durchschnittswert spielen allerdings ehemals Selbständige eine wichtige Rolle.

In 850 Beratungsgesprächen (2004: 800) wurden Lösungskonzepte gesucht – und überwiegend - auch gefunden. Im Mittelpunkt des Beratungsansatzes stand dabei stets das Motto: „Hilfe zur Selbsthilfe“.

Das Beratungsangebot des Sozialamtes wird durch die wöchentliche Außensprechstunde im Jugendinformations- und -beratungszentrum (Jib) ergänzt. Zielgruppe sind hier Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahre.

Angesichts der hohen Arbeitslosigkeit und der schwierigen wirtschaftlichen Lage ist weiterhin mit einer großen Nachfrage zu rechnen. Bestätigung findet diese Prognose in folgenden Zahlen: Zwischen 1993 und 2005 verdoppelte sich in Deutschland die Zahl der überschuldeten Haushalte von 1,6 auf 3,1 Millionen! Die Verbraucherinsolvenzen stiegen allein im vergangenen Jahr um 24,6 % auf 98.400!

15. Aktuelle sozialpolitische Themen

Die Sozialrechtsreformen haben nicht zuletzt Auswirkungen auf die Aufgaben und Strukturen der Sozialämter. Das nachfolgende Positionspapier soll Anstöße geben und zur Diskussion anregen:

**Stadt Münster
als Geschäftsstelle der AG der Sozial-
amtsleiter/innen der kreisfreien
Städte in Westfalen-Lippe**

15.11.2005

**Positionspapier zu
künftigen Aufgaben
und Strukturen der
Sozialämter**

Künftige Aufgaben, Schwerpunkte und Herausforderungen kommunaler Sozialpolitik und ihre Auswirkung auf die Sozialämter

Die Arbeitsgemeinschaft der Sozialamtsleiter/innen der kreisfreien Städte in Westfalen-Lippe hat am 20.10.2005 in Gelsenkirchen das nachstehende Positionspapier als Grundlage für die erforderliche Diskussion über die Neuausrichtung der Aufgaben, Schwerpunkte und Herausforderungen kommunaler Sozialpolitik und ihrer Auswirkung auf die Arbeit

und Organisation der Sozialämter diskutiert und beschlossen.

Am 10.11.2005 hat die Konferenz der Sozialamtsleiter/innen im Städtetag NW sich ebenfalls mit der Vorlage befasst und die generelle Zielrichtung begrüßt. Wegen der unterschiedlichen örtlichen Ausgangslagen und Organisationen hat die Konferenz auf eine Umsetzungsempfehlung verzichtet, aber eine Weitergabe an den Sozialausschuss des Städtetages NW beschlossen.

Ausgangslage

Die Einführung der Sozialgesetzbücher II und XII zum 1.1.2005 ist mit großen Auswirkungen auf die kommunale Sozialpolitik und die Arbeit und Organisation der Sozialämter verbunden.

Durch die Zusammenlegung der Sozialhilfe und der Arbeitslosenhilfe zum Arbeitslosengeld II wurden gleichzeitig und zwar unabhängig von der Frage, ob eine Arbeitsgemeinschaft gebildet wurde oder eine Kommune „optiert“ hat, neue Strukturen geschaffen, die Finanzverantwortung neu verteilt und geänderte Verantwortlichkeiten eingeführt.

Mit der Schaffung des SGB XII wurde die Sozialhilfe neu strukturiert und das Gesetz über die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aufgehoben und in das SGB XII integriert.

In den vergangenen Monaten standen die Schaffung der Funktionsfähigkeit und die Organisation der Arbeitsgemeinschaften im Blickpunkt der Verantwortlichen. Es ist nun angezeigt auch die Aufgaben der („Rest“-) Sozialämter einer Neuausrichtung und Neuorganisation zu unterziehen. Dieses Positionspapier soll zur Diskussion anregen und erste Impulse geben.

Die Aufgaben kommunaler Sozialpolitik lassen sich wie folgt bündeln:

1. Leistungen als Einkommensersatz

a. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Zahl der Anspruchsberechtigten auf Leistungen der Grundsicherung wird in den nächsten Jahren insbesondere aufgrund der demographischen Entwicklung und anzunehmender geringerer Rentenansprüche zahlenmäßig erheblich steigen; bereits seit Einführung im Jahr 2003 hat sich die Zahl der Leistungsberechtigten deutlich erhöht. Steuermöglichkeiten zur Reduzierung der Fallzahlen ergeben sich aufgrund der Einschränkungen des Personenkreises der Berechtigten nicht; die Hilfebedürftigkeit kann in der Re-

gel nicht durch Eigeninitiative wie bei Erwerbsfähigen überwunden werden.

b. Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

Die Fallzahlen und Ausgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt haben sich in den meisten Städten seit Beginn des Jahres um über 90 % reduziert, da im Grunde nur noch befristet Erwerbsgeminderte einen Leistungsanspruch haben. Abzuwarten bleibt, ob die Fallzahlen sich in den kommenden Jahren aufgrund von Feststellungen zur Erwerbsfähigkeit im Rahmen der Prüfung von Leistungsansprüchen nach dem SGB II erhöhen werden. Die Hilfe unterscheidet sich nur noch marginal von der Grundsicherung (Unterhaltsverpflichtung Angehöriger). Die Kommunen werden Konzepte zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit Leistungsberechtigter entwickeln und ihre Wirksamkeit prüfen müssen.

c. Hilfe in Einrichtungen

Die demographische Entwicklung lässt erwarten, dass sich die Bedeutung dieser Hilfeart in Verbindung mit den Leistungen der Kapitel Sechs bis Neun SGB XII in den nächsten Jahren weiter erhöhen wird. Durch die Zusammenlegung der Aufgaben und Finanzverantwortung im Bereich der Pflege durch das 2. Modernisierungsgesetz NW lässt sich eine getrennte Betrachtung dieser Hilfeart von den ambulanten Leistungen nicht mehr rechtfertigen.

d. Leistungen für Flüchtlinge

Das Asylbewerberleistungsgesetz blieb weitgehend unberührt von den Reformen. Die Zahl der Flüchtlinge, die Schutz in der Bundesrepublik suchen, ist rückläufig; in diesem Aufgabenfeld kann eine Konsolidierung einmal unabhängig vom aktuellen Aufgabendruck - auch in Verbindung mit anderen Maßnahmen zur Verbesserung der Integration von Migranten - erfolgen.

Perspektiven der Einkommensersatzleistungen

Die kommunalen Einkommensersatzleistungen müssen heute gegenüber der Vergangenheit für einen kleineren, aber künftig stetig wachsenden Kreis von Leistungsberechtigten erbracht werden. Die Leistungsansprüche sind jedoch komplexer geworden. Die Ämter sollten auf die kaum erkennbaren Unterschiede in den Leistungen Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt reagieren und bürgerorientiert Hilfen aus einer Hand anbieten. Auch die heute noch in vielen Ämtern praktizierte Trennung von Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen sollte kurzfristig überwunden werden, um unnötige Schnittstellen zu vermeiden. In vielen Kommunen wird die dezentrale Aufgabenerle-

digung zum Beispiel in Bezirksverwaltungen aus wirtschaftlichen Gründen wegen der deutlich geringeren Fallzahl gegenüber der Vergangenheit nicht mehr wirtschaftlich sein. Da die Leistungsberechtigten in der Regel in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, sollte über andere Formen ortsnaher Verwaltungsangebote nachgedacht werden. Das Steuerungspotenzial der Einkommensersatzleistungen sollte in Benchmarking-Kreisen erarbeitet werden.

2. Leistungen für Erwerbssuchende SGB II

a. Trägerverantwortung für die Arbeitsgemeinschaften

Die Kommunen sind hier in der ungewohnten Position, dass sie Leistungsträger sind, aber die Ausführungsverantwortung in der Regel auf Arbeitsgemeinschaften übertragen haben. Die Arbeitsgemeinschaften werden sich im operativen Bereich von ihren Trägern, der Bundesagentur für Arbeit und den Sozialhilfeträgern, tendenziell emanzipieren. Den Kommunen/Sozialämtern verbleibt über die Trägerversammlung die Steuerungsverantwortung gemeinsam mit der Agentur für Arbeit. Die Sozialämter müssen diese Steuerungsverantwortung offensiv, selbstbewusst und verantwortlich wahrnehmen. Ihre bisherigen Erfahrungen in einer passgenauen ortsnahen Arbeitsmarktpolitik sollten sie in die Arbeitsgemeinschaften einbringen; im Integrationsbereich müssen sich die Kommunen, auch ohne direkte Finanzverantwortung, stärker engagieren. Im Bereich der Leistungsgewährung sollten sie darauf hinwirken, dass sich die Rechtskreise des SGB II und des SGB XII insbesondere im Bereich der Unterkunftskosten und Beihilfen nicht weiter auseinander entwickeln.

b. Unterkunftskosten und einmalige Beihilfen

Mit der Finanzverantwortung für die Unterkunftskosten und die einmaligen Beihilfen beteiligen die Kommunen sich in erheblichem Maße an den Kosten des SGB II. Hier ist die „Richtlinienkompetenz“ gegenüber den Arbeitsgemeinschaften wahrzunehmen. Gerade die Unterkunftskosten sind ein wesentliches Instrument, um Einfluss auf den Wohnort von Erwerbslosen und damit auch die Stadtteil-/Quartiersentwicklung zu nehmen.

c. Ergänzende Leistungen zur Eingliederung (§ 16 Abs. 2 Nrn. 1 – 4 SGB II)

Die von den Kommunen zu erbringenden ergänzenden Eingliederungsleistungen, die häufig nicht auf die Arbeitsgemeinschaften übertragen wurden, werden zukünftig aufgrund der Integrationsbemühungen der Arbeitsgemeinschaften stärker als bisher nachgefragt werden. Die Kommunen müssen gemeinsam mit den in diesem Feld tätigen freien Trä-

gern über eine eventuell erforderlich werdende Erweiterung der Angebote verhandeln mit dem Ziel, die Vermittelbarkeit der Erwerbslosen nachhaltig zu stärken.

3. Wohnen

Die Kommunen sind aufgrund der Leistungsansprüche in den SGB II und XII sowie in anderen Leistungsbereichen (AsylbLG, KOF) zur Übernahme der Kosten für die Unterkunft verpflichtet und damit ein erheblicher Faktor des Wohnungsmarktes. In vielen Städten finanzieren die Sozialämter für mehr als 10% der Bevölkerung die Miete. Die Höhe der ortsüblichen Miete hat damit nachhaltigen Einfluss auf die Ausgaben mit Unterkunftskosten. Wichtig ist daneben, dass dieser großen Personengruppe ein Wohnen möglichst in ihrem bisherigen Umfeld finanzierbar bleibt und Segregations-tendenzen in ohnehin belastete Wohnviertel entgegenge-wirkt wird. Den Empfehlungen zur Beurteilung angemessener Unterkunftskosten kommt damit besondere Bedeutung zu.

Soweit die Sozialämter gleichzeitig die Aufgabe der Wohnbauförderung und der Wohngeldstellen wahrnehmen, sind diese mit den weiteren Aufgaben der Einkommensersatzleistungen bzw. den Planungsaufgaben insbesondere im Teilsegment „Wohnen und Betreuung im Alter“ zu vernetzen.

Weitere Aufgabenfelder im Bereich Wohnen

(auf nähere Ausführungen zu diesen Aufgaben wird zu-nächst verzichtet, da eine Veränderung der strategischen Ausrichtung aktuell nicht erforderlich ist)

- **Hilfen bei Wohnungslosigkeit**
- **Verwaltung von Übergangswohnungen**
- **Betrieb von Übergangseinrichtungen für Spätaussiedler/innen und Flüchtlinge**

4. Pflege

a. Pflegeplanung

Die Pflege und Betreuung älterer und behinderter Menschen wird aufgrund der demographischen Entwicklung und erwarteter Einschnitte bei den vorrangigen Leistungssystemen (SGB XI und V) zu einer der wichtigsten Aufgaben kommunaler Sozialpolitik. Den Pflegebedürftigen muss ein örtlich vielschichtiges Angebot unterschiedlichster Hilfen und Wohnformen bereitgestellt werden, um möglichst ein Altwerden in der eigenen Wohnung oder zumindest im bisherigen Wohnumfeld zu ermöglichen. Es gilt neue Formen der Hilfen zu entwickeln. Der Aufbau ehrenamtlicher Helfernetze, die

die professionelle Pflege und Betreuung ergänzen, muss fortgesetzt werden.

b. Wirtschaftliche Leistungen der Pflege in und außerhalb von Einrichtungen

Häufig sind diese Hilfen gemeinsam mit Einkommensersatzleistungen zu erbringen. Es ist erforderlich, dass auch diese Hilfen aus einer Hand erbracht werden. Die angebotsorientierte Organisation (Trennung der Leistungsgewährung in und außerhalb von Einrichtungen) ist nicht mehr erforderlich. Leistungsabsprachen müssen hin zum Casemanagement weiterentwickelt werden. Kommunale Kennzahlenvergleiche sind bereits initiiert und sollen Steuerungsansätze aufzeigen.

c. Weitere Aufgabenfelder im Bereich Pflege

(auf eine nähere Ausführung zu diesen Aufgaben kann zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet werden)

- Wohnraumanpassungsberatung
- Heimaufsicht
- Pflegeberatung
- Pflege Wohngeldgewährung

5. Seniorenarbeit/Altenhilfe

Der Anteil der über 65jährigen wird in den nächsten Jahren dramatisch steigen. Die Personengruppe wird sich deutlich heterogener darstellen als in der Vergangenheit. Die Senioren werden sich zu einem wichtigem Faktor kommunaler Politik entwickeln. Einerseits wird politische Partizipation durch teilweise direkt gewählte Seniorenvertretungen eingefordert; andererseits müssen neue Formen der bisherigen Altenhilfe entwickelt werden. Das Potenzial der sog. Jungen Alten wird sich zu einem wichtigen Faktor in der Selbsthilfe und der ehrenamtlichen Arbeit entwickeln.

6. Förderung des Ehrenamtes

In der Sozialpolitik gewinnt die ehrenamtliche Arbeit zunehmend an Bedeutung. Viele Aufgabenbereiche wie z.B. Betreuungs- und Besuchsdienste für ältere Menschen, Schularbeitenhilfe für Kinder von Migranten, Sprachkurse für Migranten, Betrieb von Begegnungsstätten, Arbeit in Selbsthilfegruppen usw. können effizient nur von Ehrenamtlichen sichergestellt werden. Aufgabe der kommunalen Sozialpolitik muss es sein die Bereitschaft für die Übernahme dieser Aufgaben zu wecken und aufrecht zu erhalten. Hierzu werden unterschiedlichste Formen von Ehrenamtsbörsen eingerichtet und betrieben mit dem Ziel die Ehrenamtlichen zu gewinnen und zu unterstützen.

7. Hilfen zur Teilhabe/ Eingliederungshilfe

Die Eingliederungshilfen sind für die Kommunen insgesamt die kostenträchtigste Hilfeart. Während die kreisfreien Städte in erster Linie Träger der ambulanten Hilfen sind, werden die stationären Leistungen von den Landschaftsverbänden erbracht. Gemeinsam mit diesen sind neue Formen der Zusammenarbeit (z.B. im Aufgabenfeld Betreutes Wohnen) und bei intermediären Angeboten zu entwickeln.

Das Persönliche Budget bietet behinderten Menschen mehr Selbstständigkeit und den Kostenträgern die Möglichkeit, die Eigenverantwortung zu stärken und Bürokratie abzubauen.

Die Umsetzung der Gleichstellungsgesetze ist von den Sozialämtern als Querschnittsaufgabe in den Verwaltungen wahrzunehmen.

8. Stadtteilarbeit

In verschiedenen Städten haben sich ganze Stadtteile zu Bezirken mit besonderem Handlungsbedarf (soziale Brennpunkte) entwickelt. Diese Stadtteile weisen häufig eine hohe Arbeitslosenquote, höhere Ausländeranteile, Familien mit besonderen sozialen Problemen etc. auf. Es ist Aufgabe der kommunalen Sozialpolitik innerhalb der Städte möglichst eine ausgewogene Sozialstruktur zu schaffen. Gerade in den Hochhaussiedlungen der 60er und 70er Jahre gibt es hier unterschiedlichste Handlungsbedarfe; im Rahmen des Programms „Soziale Stadt“ entwickeln viele Städte neue Ansätze, um die belasteten Stadtteile zu stärken und zu stabilisieren.

9. Integration von Einwanderern

Die Integration von Einwanderern korrespondiert in Teilbereichen mit der Stadtteilarbeit. Gemeinsam mit den Einwanderern gibt es erheblichen Handlungsbedarf, um Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, bei der Wohnungssuche, zwischen den Geschlechtern, der Bildung und der allgemeinen gesellschaftlichen Teilhabe zu erreichen. Der Bildung von „Parallelgesellschaften“ ist entgegen zu wirken.

10. Zusammenarbeit mit der privaten Wohlfahrtspflege

Die Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege wird maßgeblich durch das Prinzip der institutionellen Subsidiarität geprägt. Die lange Erfahrung der privaten Wohlfahrtspflege in der sozialen Arbeit schafft zu den Leistungsberechtigten eine Vertrauensbasis und damit

einen erleichterten Zugang, wie ihn öffentliche Verwaltungen kaum erreichen können. Zudem haben die Verbände zusätzliche Einnahmemöglichkeiten (Sponsoring), die öffentlichen Einrichtungen verschlossen sind.

Nur ein kooperatives Miteinander der örtlich Träger gewährleistet den Aufbau und Erhalt belastbarer Hilfenetze. Auch wenn eine institutionelle Zusammenarbeit, wie sie § 95 BSHG vorsah, im SGB XII nicht mehr genannt ist, sollten die Sozialämter vergleichbare Kooperationsformen auf örtlicher Ebene anstreben.

gez.
Michael Willamowski

16. Arbeitslose nach Statistischen Bezirken

Statistischer Bezirk Teilbereich Stadtbezirk	Arbeitslose am 31. Dezember 2005								
	Arbeitslose insgesamt			davon					
	Ins- gesamt	davon		Arbeitslosengeld I - Empfän- ger			Arbeitslosengeld II - Empfän- ger		
		männlich	weiblich	Ins- gesamt	davon		Ins- gesamt	davon	
					männlich	weiblich		männlich	weiblich
11 Aegidii	33	17	16	19	10	9	14	7	7
12 Überwasser	47	26	21	23	10	13	24	16	8
13 Dom	54	26	28	27	9	18	27	17	10
14 Buddenturm	62	34	28	26	11	15	36	23	13
15 Martini	45	26	19	22	13	9	23	13	10
<i>Altstadt</i>	241	129	112	117	53	64	124	76	48
21 Pluggendorf	127	73	54	57	33	24	70	40	30
22 Josef	300	176	124	125	61	64	175	115	60
23 Bahnhof	44	31	13	20	12	8	24	19	5
24 Hansaplatz	320	208	112	119	64	55	201	144	57
25 Mauritz - West	344	248	96	98	52	46	246	196	50
26 Schlachthof	198	119	79	58	28	30	140	91	49
27 Kreuz	363	193	170	174	80	94	189	113	76
28 Neutor	116	67	49	48	24	24	68	43	25
29 Schloss	78	44	34	28	19	9	50	25	25
<i>Innenstadttring</i>	1 890	1 159	731	727	373	354	1 163	786	377
31 Aaseestadt	183	109	74	78	41	37	105	68	37
32 Geist	387	212	175	145	76	69	242	136	106
33 Schützenhof	357	212	145	131	75	56	226	137	89
34 Duesberg	209	136	73	75	44	31	134	92	42
<i>Mitte - Süd</i>	1 136	669	467	429	236	193	707	433	274
43 Hafen	66	46	20	20	14	6	46	32	14
44 Herz - Jesu	240	140	100	99	52	47	141	88	53
45 Mauritz - Mitte	336	193	143	146	72	74	190	121	69
46 Rumphorst	273	150	123	136	70	66	137	80	57
47 Uppenberg	467	256	211	146	74	72	321	182	139
<i>Mitte - Nordost</i>	1 382	785	597	547	282	265	835	503	332
Stadtbezirk Mitte	4 649	2 742	1 907	1 820	944	876	2 829	1 798	1 031
51 Gievenbeck	665	337	328	213	109	104	452	228	224
52 Sentrup	123	70	53	64	34	30	59	36	23
54 Mecklenbeck	280	147	133	139	63	76	141	84	57
56 Albachten	150	82	68	62	38	24	88	44	44
57 Roxel	276	160	116	118	63	55	158	97	61
58 Nienberge	255	152	103	92	42	50	163	110	53
Stadtbezirk West	1 749	948	801	688	349	339	1 061	599	462
61 Coerde	973	571	402	215	132	83	758	439	319
62 Kinderhaus - Ost	243	147	96	86	50	36	157	97	60
63 Kinderhaus - West	872	513	359	194	119	75	678	394	284
68 Sprakel	65	39	26	36	19	17	29	20	9
Stadtbezirk Nord	2 153	1 270	883	531	320	211	1 622	950	672
71 Mauritz - Ost	279	145	134	120	56	64	159	89	70
76 Gelmer - Dyckburg	96	52	44	49	25	24	47	27	20
77 Handorf	217	108	109	99	48	51	118	60	58
Stadtbezirk Ost	592	305	287	268	129	139	324	176	148
81 Gremmendorf -	212	120	92	71	36	35	141	84	57

West									
82 Gremmendorf - Ost	229	136	93	88	51	37	141	85	56
86 Angelmodde	517	298	219	164	87	77	353	211	142
87 Wolbeck	283	164	119	127	71	56	156	93	63
Stadtbezirk Südost	1 241	718	523	450	245	205	791	473	318
91 Berg Fidel	398	242	156	113	70	43	285	172	113
95 Hilstrup - Ost	232	137	95	106	55	51	126	82	44
96 Hilstrup - Mitte	476	255	221	147	78	69	329	177	152
97 Hilstrup - West	411	223	188	149	77	72	262	146	116
98 Amelsbüren	158	86	72	68	35	33	90	51	39
Stadtbezirk Hilstrup	1 675	943	732	583	315	268	1 092	628	464
nicht zuzuordnen	64	31	33	33	13	20	31	18	13
Stadt Münster	12 123	6 957	5 166	4 373	2 315	2 058	7 750	4 642	3 108
Quelle: Agentur für Arbeit				SGB III-Empfänger			SGB II-Empfänger		